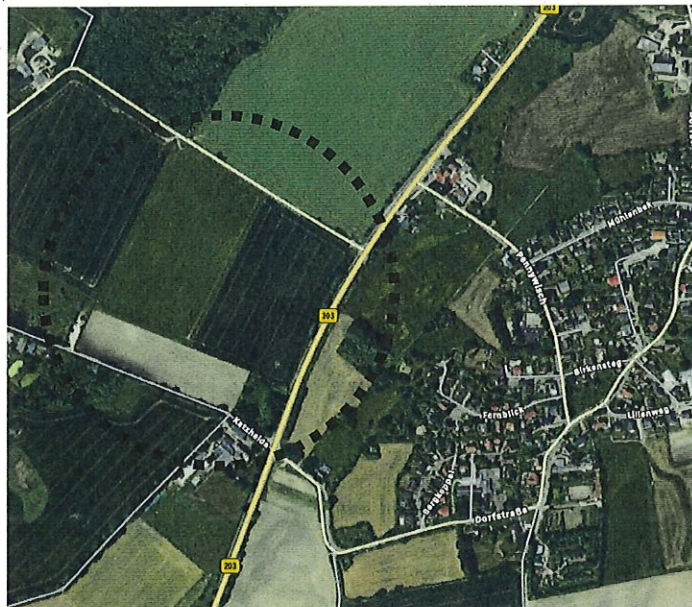


GEMEINDE GOOSEFELD BEBAUUNGSPLAN NR. 12 „INTERKOMMUNALES GEWER- BEGEBIET“

Begründung



April 2021

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81

Hochallee 114 | 20149 Hamburg
Fon 040.4232.6444

post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Stefan Escosura
Dipl.-Ing. Evelyn Peters
B.Sc. Jorid Westphal

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I - BAULEITPLANERISCHER TEIL	- 1 -
1 Räumlicher Geltungsbereich	- 1 -
2 Planungserfordernis/ Planungsanlass	- 1 -
3 Bestandsbeschreibung	- 3 -
4 Planungsvoraussetzungen	- 3 -
4.1 Landesentwicklungsplan.....	- 3 -
4.2 Regionalplan	- 3 -
4.3 Flächennutzungsplan	- 3 -
4.4 Landschaftsrahmenplan	- 4 -
4.5 Landschaftsplan	- 4 -
4.6 Gebiet für Rohstoffsicherung	- 5 -
4.7 Archäologisches Interessensgebiet	- 7 -
4.8 Denkmalschutz.....	- 9 -
5 Standortalternativenprüfung	- 10 -
5.1 Kriterien für die Standortalternativenprüfung.....	- 11 -
5.2 Flächenprüfung auf Ebene der Stadt Eckernförde	- 13 -
5.3 Flächenprüfung auf Interkommunaler Ebene.....	- 16 -
5.4 Alternativflächenbetrachtung im angrenzenden Wirtschaftsraum Rendsburg	- 23 -
5.5 Einzelfallbegründung	- 24 -
5.6 Nachnutzung des Altstandortes	- 25 -
6 10. Änderung des Flächennutzungsplans	- 25 -
7 Planerische Konzeption	- 26 -
8 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen	- 27 -
8.1 Art der baulichen Nutzung	- 27 -
8.2 Maß der baulichen Nutzung.....	- 28 -
8.3 Verkehrsflächen	- 29 -
9 Begründung der gestalterischen Festsetzungen	- 29 -
9.1 Werbeanlagen	- 29 -
9.2 Fassaden	- 29 -
9.3 Dächer.....	- 30 -
10 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen	- 30 -
10.1 Öffentliche Grünfläche.....	- 30 -
10.2 Erhalt von Bäumen.....	- 30 -
10.3 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	- 30 -
10.4 Dachbegrünung.....	- 31 -
11 Verkehr, Erschließung	- 31 -
11.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	- 32 -
12 Immissionsschutz	- 32 -
12.1 Gewerbelärm	- 32 -
12.2 Verkehrslärm.....	- 33 -
13 Ver- und Entsorgung	- 34 -
13.1 Frischwasserversorgung	- 34 -

13.2	Strom- und Wärmeversorgung	- 35 -
13.3	Telekommunikation	- 35 -
13.4	Schmutzwasserbeseitigung.....	- 35 -
13.5	Oberflächenentwässerung	- 35 -
13.6	Abfallbeseitigung.....	- 36 -
13.7	Brandschutz.....	- 36 -
14	Nachrichtliche Übernahmen.....	- 36 -
14.1	Freihaltezone nach § 9 FStrG	- 36 -
14.2	Waldabstand nach § 24 LWaldG.....	- 36 -
14.3	Naturpark (Schutzgebiet nach § 16 LNatSchG i. V. m. § 27 BNatSchG)	- 36 -
14.4	Wasserschutzgebiet.....	- 36 -
14.5	Bundeswasserstraßengesetz (§ 34 Abs. 4 WaStrG)	- 37 -
15	Flächenbilanz	- 37 -
TEIL II - UMWELTBERICHT		- 38 -
16	Einleitung	- 38 -
16.1	Gesetzliche Grundlagen.....	- 38 -
16.2	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	- 38 -
17	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung (BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a).....	- 39 -
17.1	Fachgesetzliche Ziele.....	- 39 -
17.2	Ziele aus Fachplanungen	- 41 -
17.3	Schutzgebiete	- 42 -
18	Bestandsaufnahme und –bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) (BauGB Anlage 1 Abs. 2 a).....	- 42 -
18.1	Schutzgut Fläche	- 42 -
18.2	Schutzgut Boden.....	- 43 -
18.3	Schutzgut Wasser.....	- 43 -
18.4	Schutzgut Tiere.....	- 43 -
18.5	Schutzgut Pflanzen	- 45 -
18.6	Schutzgut biologische Vielfalt.....	- 45 -
18.7	Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit.....	- 45 -
18.8	Schutzgut Klima und Luft	- 46 -
18.9	Schutzgut Landschaft.....	- 47 -
18.10	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	- 47 -
19	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (BauGB Anlage 1 Abs. 2 a).....	- 48 -
20	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung einschließlich der Betrachtung der abriß-, bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen (BauGB Anlage 1 Abs. 2 b).....	- 48 -
20.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.....	- 48 -
20.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	- 49 -
20.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	- 50 -
20.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere	- 50 -
20.5	Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen	- 53 -
20.6	Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt	- 53 -
20.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit	- 53 -
20.8	Auswirkung auf das Schutzgut Klima und Luft.....	- 54 -
20.9	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	- 55 -
20.10	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	- 55 -

20.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	- 57 -
21 Technischer Umweltschutz	- 58 -
21.1 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)	- 58 -
21.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)	- 58 -
21.3 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten nach europarechtlichen Vorgaben (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB)	- 58 -
21.4 Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen oder Katastrophen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB)	- 58 -
22 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	- 58 -
23 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen (BauGB Anlage 1 Abs. 2 c)	- 58 -
23.1 Eingriffe	- 58 -
23.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	- 59 -
23.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	- 59 -
23.4 Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen	- 61 -
23.5 Gesamtbilanzierung	- 62 -
24 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	- 63 -
25 Zusätzliche Angaben	- 63 -
25.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	- 63 -
25.2 Kenntnis- und Prognoselücken	- 64 -
25.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	- 64 -
26 Zusammenfassung (BauGB Anlage 1 Abs. 3 c)	- 64 -
27 Quellen (BauGB Anlage 1 Abs. 3 d)	- 67 -
28 Artenschutzrechtliche Beurteilung	- 69 -
28.1 Gesetzliche Grundlage	- 69 -
28.2 Bestimmung der für die Planung relevanten Arten	- 70 -
28.3 Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	- 71 -
28.4 Artenschutz-Maßnahmen	- 72 -

III ANLAGEN

- A. Verkehrliche Stellungnahme Gemeinde Goosefeld, Interkommunales Gewerbegebiet im Zuge der Bundesstraße B203
Verfasser: Wasser- und Verkehrskontor WVK, 22.04.2020
- B. Geotechnische Stellungnahme (0275-20)
Verfasser: Schnoor + Brauer, 06.05.2020
- C. Lärmtechnische Untersuchung - Gewerbelärm nach DIN 45691
Verfasser: Wasser- und Verkehrskontor WVK, 11.12.2020
- D. Lärmtechnische Untersuchung - Verkehrslärm nach DIN 18005 /16.BImSchV
Verfasser: Wasser- und Verkehrskontor WVK, 10.12.2020

TEIL I - BAULEITPLANERISCHER TEIL

1 Räumlicher Geltungsbe- reich

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 "Interkommunales Gewerbegebiet" der Gemeinde Goosefeld befindet sich westlich der Ortslage an der Bundesstraße B 203. Westlich, südlich und nördlich grenzen unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an.

Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 8/1, 9/1, 9/2, 10/5 sowie Teile der Flurstücke 27/3 und 26/18 der Flur 2 der Gemarkung Goosefeld mit einer Größe von ca. 9,8 ha.

2 Planungserfordernis/ Planungsanlass

Anlass der Planung ist die Notwendigkeit der Betriebsverlagerung der in der Stadt Eckernförde ansässigen Firma Punker, deren derzeitiges Betriebsgelände keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten zulässt und zu Konflikten mit benachbarten Nutzungen führt. Die Firma punker GmbH ist ein Gewerbebetrieb, der für die Stadt Eckernförde als großer Arbeitgeber und für Gewerbesteuereinnahmen von hoher Bedeutung ist. Es handelt sich um einen für den Wirtschaftsraum Eckernförde sehr bedeutenden Arbeitgeber. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes am bestehenden Standort auf circa 25.500 m² Fläche sind ausgeschöpft. Für den Weiterbestand des Betriebes ist eine Expansion und Modernisierung erforderlich. Gleichzeitig ist die wirtschaftliche Umstrukturierung der Betriebs- und Produktionsabläufe mit einem Flächenbedarf von ca. 40.000 m² bis 45.000 m² einhergehend. Aufgrund der engen Verstrickung der Betriebs- und Produktionsabläufe kommt ausschließlich eine vollständige Verlagerung des Betriebsstandortes in Betracht. Die Firma Punker hat damit in kurzfristig absehbarer Zeit einen deutlich höheren Flächenbedarf als am derzeitigen Standort möglich. Für Abteilungen der Fertigung, Werkzeugbau, Labor und Verwaltung sowie Flächen für Transport und Parken werden circa 40.000 m² Fläche benötigt. Die Firma Punker plant zusätzlich eine Erweiterungsreserve von ca. 8.650 m² ein, um auch in den kommenden Jahren möglicherweise weitere anstehende Erweiterungen am neuen Standort bewältigen zu können.

Aktuell sind ca. 300 Mitarbeiter*innen im Betrieb beschäftigt, die im Wesentlichen in der näheren Umgebung ihren Wohnsitz haben. Die Fachkräfte und das vorhandene Fachwissen stellen einen wesentlichen Baustein des Unternehmens dar. Daher besteht der Wunsch, sich in der näheren Umgebung zum jetzigen Standort neu und nachhaltig zu entwickeln, um die Mitarbeiter*innen langfristig an das Unternehmen zu binden. Hierfür wird eine Lage im Süden Eckernfördes bzw. südlich des Eckernförde Stadtgebietes mit guter verkehrlicher Anbindung an die B 203 / Autobahn-

anschlussstelle der BAB 7 Rendsburg/ Büdelsdorf priorisiert, um die Belastungen, die aus den nicht unwesentlichen durch das Unternehmen verursachten Lkw-Verkehre (3-Schicht-Betrieb) nicht durch das Stadtgebiet Eckernfördes mit den ohnehin stark belasteten B 76 oder B 203 zu führen.

Aus diesem Grund beabsichtigt die Gemeinde Goosefeld innerhalb ihres Gemeindegebiets ein interkommunales Gewerbegebiet zusammen mit der Stadt Eckernförde zu entwickeln. Um dieses Vorhaben umsetzen zu können, bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung eines Bebauungsplans.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen hat die Gemeinde Goosefeld die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 beschlossen. Im Parallelverfahren wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplans erarbeitet.

Die über den Bedarf der Firma Punker hinausgehenden Gewerbeflächen des Bebauungsplans sollen für vorhandene interessierte Gewerbetreibende aus der Region vorgehalten werden.

Die an einer Ansiedlung interessierten Firmen werden mit Branche, Herkunft, Absicht und Flächenbedarf aufgeführt.

Branche	Herkunft	Absicht	Flächenbedarf in m²
1 Pflege, Menüservice	Eckernförde	Teilauslagerung, Produktion, Verwaltung, Dienstleistung	1.500 – 2.000 m²
2 Bierbrauerei	-	Neugründung, Produktion, Dienstleistung	600 – 650 m²
3 Garten- und Landschaftsbau	Goosefeld	Teilauslagerung, Dienstleistung, Offenes Lager	< 1.000 m²
4 Ausbildung im Hundetraining	Goosefeld	Teilauslagerung, Dienstleistung, Verwaltung	2.500 – 3.000 m²
5 KFZ-Reparaturen	Eckernförde	Teilauslagerung, Oldtimer, Fahrzeuge, Teilelager	2.500 m²
6 Autowerkstatt, Autohandel	-	Neugründung, Dienstleistung	2.000 – 3.000 m²
7 Kartonschalenhersteller, Verpackungsmaschinen	Bad Bramstedt	Produktion	9.000 m²
8 Baugrunduntersuchungen	Eckernförde	Teilauslagerung	3.000 m²

22.100 – 24.150 m²

3 Bestandsbeschreibung

Der Plangeltungsbereich umfasst ausschließlich Ackerflächen, die rundum von weiteren landwirtschaftlichen Flächen umgeben sind. Teile der Bundesstraße sowie der Straße Ravenshorst befinden sich ebenfalls im Plangebiet.

Nördlich, außerhalb des Geltungsbereichs, befindet sich eine Waldfläche. Die Ortslage Goosefelds befindet sich östlich der Bundesstraße.

4 Planungsvoraussetzungen

4.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan stellt Goosefeld als Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum dar. Goosefeld befindet sich im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung und liegt innerhalb des Naturparks Hüttener Berge.

Als Grundsatz für die Flächenvorsorge für Gewerbe wird im Landesentwicklungsplan formuliert:

„Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.“

Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden geeignete Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass Flächen sparend gebaut wird, die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind und dass insbesondere exponierte Standorte qualitativ hochwertig gestaltet werden.“

4.2 Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum III (2000) stellt die Lage Goosefelds im Stadt-Umlandbereich im ländlichen Raum dar. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Hüttener Berge.

4.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt den Plangeltungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft dar. Im südlichen Teil des Plangebietes wird die vorhandene Hochspannungsleitung dargestellt.

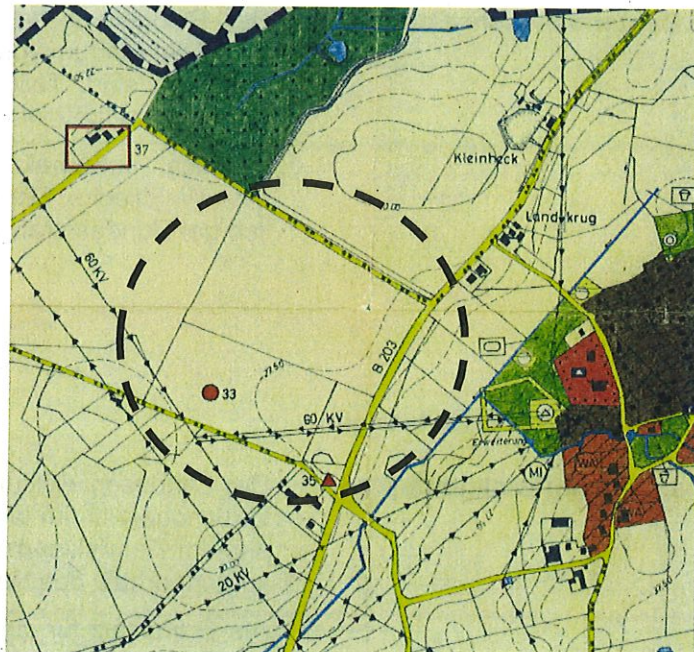


Abb.: Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan, mit Kennzeichnung der Lage des BP 12

Die Planung eines Gewerbegebietes leitet sich nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Es ist somit die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, die im Parallelverfahren erarbeitet wird.

4.4 Landschaftsrahmenplan

Der neu aufgestellte Landschaftsrahmenplan (Neuaufstellung 2020) stellt Goosefeld und die weitere Umgebung als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dar. Teile des Plangebietes befinden sich in einem Wasserschutzgebiet. Im südlichen Teil des Plangebietes befinden sich oberflächennahe Rohstoffvorkommen (Sand, Kies).

Der Landschaftsrahmenplan stellt außerdem die Lage Goosefelds innerhalb des Naturparks Hüttener Berge dar.

4.5 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Goosefeld stellt den Planbereich als Ackerfläche dar. Entlang der B 203 ist eine Baumreihe dargestellt. Südlich des Plangebietes befindet sich laut Landschaftsplan ein Denkmal.

Die Planung entspricht nicht den Darstellungen des Landschaftsplans.

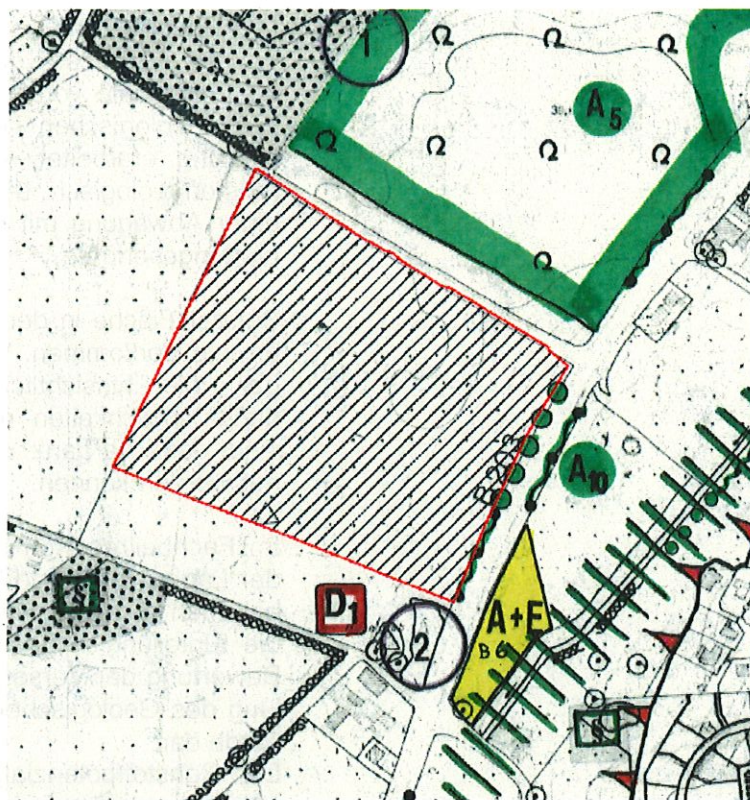


Abb.: Ausschnitt aus dem gültigen Landschaftsplan mit Kennzeichnung der Lage des BP Nr. 12

4.6 Gebiet für Rohstoffsicherung

Das Plangebiet befindet sich laut Regionalplan für den Planungsraum III (2000) innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

In Schleswig-Holstein sind die räumlichen Voraussetzungen für eine vorsorgende Sicherung sowie geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen über den Landesentwicklungsplan (LEP) und die Regionalpläne sicherzustellen. Der LEP 2010 und die Entwurfsneufassung führen aus, dass hierzu Rohstofflagerstätten und Rohstoffvorkommen von wirtschaftlicher Bedeutung für die zukünftige Gewinnung von Rohstoffen langfristig planerisch zu sichern sind.

Die Landesplanungsbehörde stellt sowohl den LEP als auch alle Regionalpläne neu auf und hat daher die Fachplanungsträger aufgefordert, Grundlagen für die im Rahmen der Landesplanung und Raumordnung zu bearbeitenden Themen zu aktualisieren.

Der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes zur Erfassung aller Gebiete für die Sicherung und den Abbau mineralischer Rohstoffe in Schleswig-Holstein wurde im Januar 2019 fertiggestellt.

Die Rohstoffsicherung als Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge setzt die umfassende Kenntnis über die Rohstoffpotenziale voraus. In diesem Zusammenhang wurden vom Geologischen Dienst die Grundlagen zur Rohstoffsicherung erarbeitet. Die Rohstoff-Fachplanungskulisse ist rohstoffgeologisch begründet und unterliegt im Weiteren einer Abwägung mit anderen Belangen durch die Landesplanungsbehörde.

Bei der Fläche in der Gemeinde Goosefeld handelt es sich um ein Vorkommen. Vorkommen stellen Rohstoffpotenziale dar, die hinsichtlich ihrer Verbreitung und Verwendungsmöglichkeiten noch nicht so weitgehend untersucht sind, dass sie ganz oder teilweise als Lagerstätte bezeichnet werden können.

Im Fachbeitrag Rohstoffsicherung wird eine Klassifizierung der Lagerstätten und Vorkommen in drei Kategorien vorgenommen. Die Klassifizierung der Potenzialgebiete ergänzt die Einteilung in Lagerstätten und Vorkommen durch eine Bewertung der Versorgungsfunktion. Sie stellt eine Empfehlung des Geologischen Dienstes an die Landesplanungsbehörde dar.

Die Rohstoffpotenzialgebiete der Fachplanung Rohstoffsicherung unterliegen im Weiteren einer Abwägung durch die Landesplanungsbehörde. Das Abwägungsergebnis wird dann zu einer regionalplanerischen Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für den Rohstoffabbau führen.

Es werden die Kategorien Klasse A für sehr hohen Rohstoffsicherungsbedarf, Klasse B für hohen Rohstoffsicherungsbedarf und die Klasse C mit mittel- bis langfristigem Rohstoffsicherungsbedarf zugeordnet.

Das Vorkommen in Goosefeld wird als Fläche der Kategorie C bewertet:

„Kategorie C: mittel- bis langfristiger Rohstoffsicherungsbedarf

Klasse C (83 Gebiete, davon 1 Lagerstätte und 82 Vorkommen):

Nachrangiges Rohstoffpotenzial, i.d.R. „Vorkommen“. Derzeit besteht keine Gewinnung und es ist auch kein aktuelles Nutzungsinteresse erkennbar. Kurz- bis mittelfristig besteht kein hoher Rohstoffsicherungsbedarf; das langfristige Freihalten dieser Gebiete von konkurrierenden Belangen sollte angestrebt werden.“

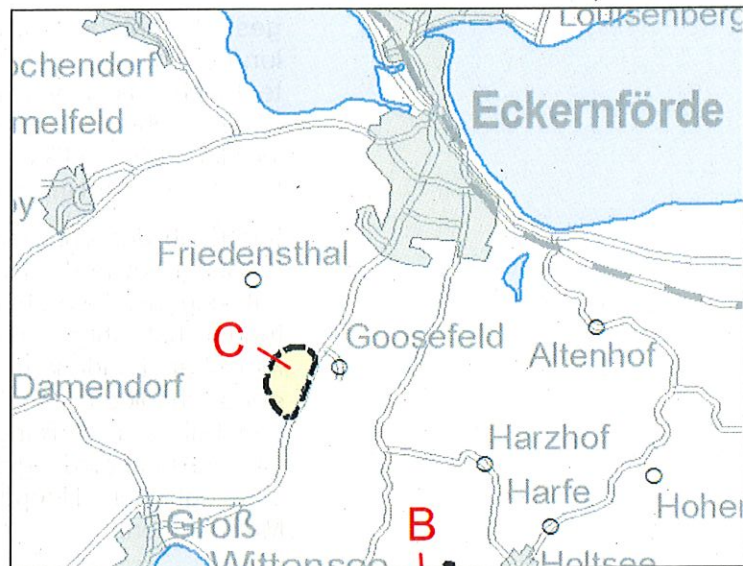


Abb.: Ausschnitt aus der Karte „Gebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Schleswig-Holstein“ (LLUR 2019)

Im Entwurf des Landesentwicklungsplans, der sich zur Zeit im Beteiligungsverfahren befindet, wird zu Vorbehaltsgebieten folgendes Ziel formuliert:

Als Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in den Regionalplänen darzustellen:

- Lagerstätten, für die noch kein Vorrang festgelegt worden ist,
- Gebiete mit noch nicht ausreichend untersuchten Rohstoffvorkommen oder nicht genau bestimmbarer Rohstoffmengen, soweit sie von erkennbar regionaler oder überregionaler Bedeutung sind.

Ob das Vorkommen in Goosefeld von regionaler oder überregionaler Bedeutung ist und somit in den Regionalplan zu übernehmen ist, unterliegt der Abwägung der Landesplanungsbehörde.

4.7 Archäologisches Interessensgebiet

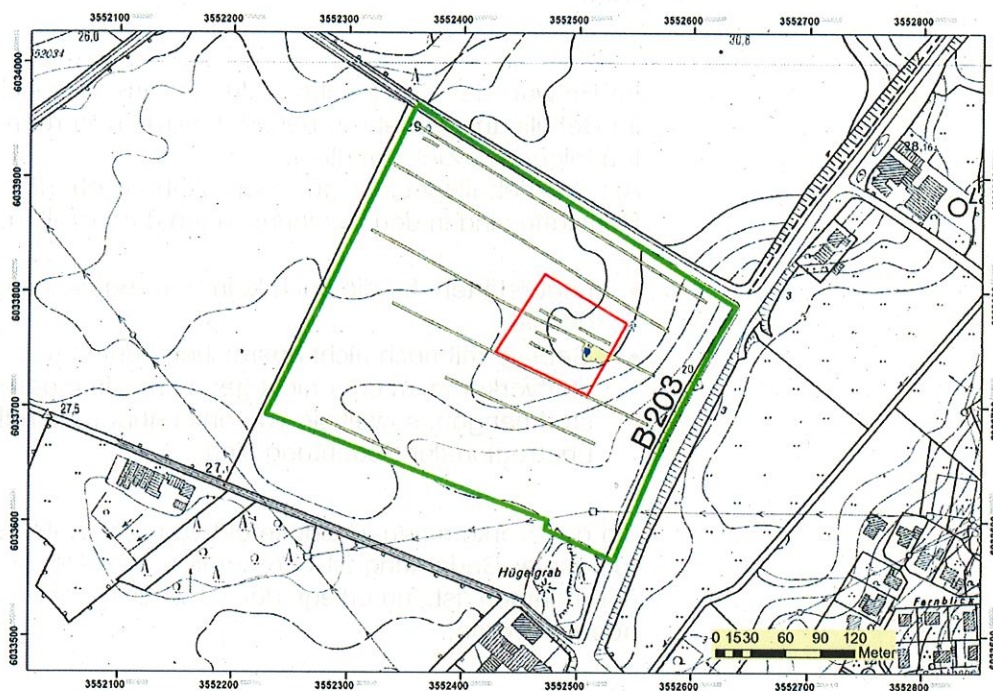
Interessensgebiet

Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes. Das archäologische Landesamt hat aus diesem Grund archäologische Untersuchungen gem. § 14 DSchG für erforderlich gehalten, da zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf von baulichen Maßnahmen / Erdarbeiten in ein Denkmal eingegriffen werden wird.

Auf der überplanten Fläche wurden am 16. – 18.11.2020 in Absprache mit dem Planungsträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen mit Nachweis von relevanten archäologischen Befunden (ein

gestörtes Megalithgrab und eine vorgeschichtliche Siedlungsfläche) durchgeführt. Die in der Kartierung rot markierte Fläche muss vor weiteren Bodeneingriffen im Rahmen einer archäologischen Hauptuntersuchung ausgegraben werden. Die restliche Fläche wurde vom archäologischen Landesamt zur Umsetzung der Planung freigegeben.

Innerhalb der Vorbehaltsfläche ist die Nutzung als Gewerbegebiet sowie die Errichtung der Erschließungsstraße unzulässig, bis die archäologische Hauptuntersuchung stattgefunden hat, abgeschlossen ist und die Fläche vom archäologischen Landesamt freigegeben wird. Die Durchführung der archäologischen Hauptuntersuchung ist zwingend, da sonst die Erschließung des Bebauungsplans nicht gesichert ist. Die Gemeinde gewährleistet die Durchführung der archäologischen Hauptuntersuchung vor dem Beginn der Maßnahmen.



Goosefeld, Kr. Rendsburg-Eckernförde, B-Plan 12. Archäologische Hauptuntersuchungsflächen rot umrandet.

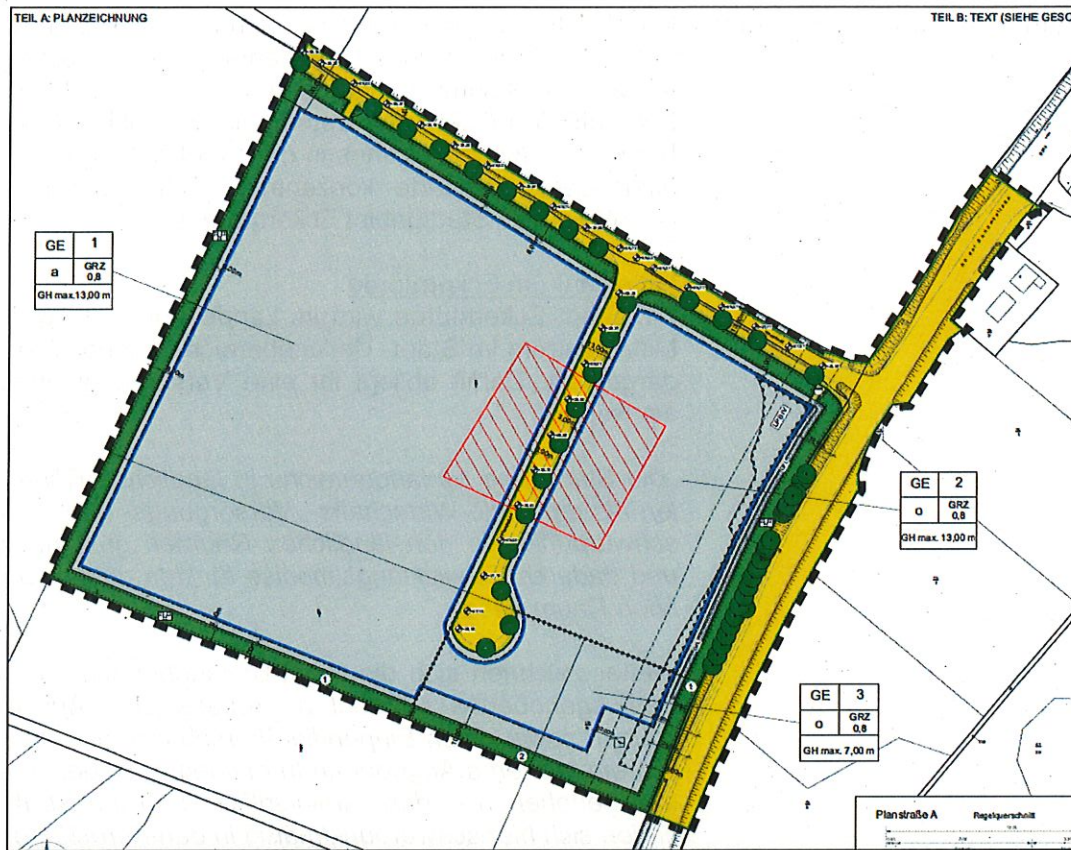


Abb.: Überlagerung der Archäologische Hauptuntersuchungsfläche (rot schraffierte Fläche) innerhalb des BP 12

4.8 Denkmalschutz

Der Plangeltungsbereich befindet sich in unmittelbarer nördlicher Lage eines sehr gut erhaltenen Großsteingrabes. Dieses befindet sich auf dem Flurstück 10/5, Flur 2 der Gemarkung Goosefeld in circa 60 m Entfernung zum geplanten Gewerbegebiet.

Die untere Denkmalschutzbehörde möchte den Erhalt des ohnehin durch die Hochspannungsleitung, die Bundesstraße B203 und die eng heranrückende landwirtschaftliche Bebauung eingeschränkten Denkmals sicherstellen. Eine weitere starke bauliche Einengung wird nicht hingenommen.

Das Großsteingrab ist hierfür nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen. Eine Eingrünung des Gewerbegebietes als Sichtschutzbepflanzung zwischen Gewerbegebiet und Kulturdenkmal wird aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde unumgänglich. Ebenso ist in enger Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde eine gestaffelte Höhenentwicklung der Bebauung zu beachten.

- 5 Standortalternativenprüfung** Mit der Firma punker GmbH handelt es sich um ein in Eckernförde ansässiges Unternehmen, für das ein Standort für die Betriebsumsiedlung gefunden werden soll. Die Stadt Eckernförde möchte den Betrieb als wesentlichen Arbeitgeber des Wirtschaftsraumes in der Stadt halten. Die Prüfung alternativer Standorte konzentriert sich somit im ersten Schritt auf das Stadtgebiet Eckernfördes.

Mittelzentrum Eckernförde

Die Stadt Eckernförde wird im Landesentwicklungsplan als Mittelzentrum im Stadt- Umlandbereich im ländlichen Raum dargestellt. Damit obliegt ihr eine Versorgungsfunktion für die Region.

„Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben.“

Weiter zeichnen sich die Stadt-Umlandbereiche „durch ein herausgehobenes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie durch Einpendlerüberschüsse aus und bieten (...) ein größeres Angebot an Infrastruktur, insbesondere für den gehobenen Bedarf. Arbeitsplätze und Infrastruktur befinden sich hier schwerpunktmäßig in den Kernstädten (...)“.

„Besonders die mittelzentralen Orte in den ländlichen Räumen leisten einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Versorgungsfunktion. Mittelzentren „sind darüber hinaus regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren mit einem breit gefächerten Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen. In diesen Funktionen sind sie zu stärken und weiterzuentwickeln“.

Dies bedeutet für die Stadt Eckernförde, dass sie ihrer Funktion als Mittelzentrum nachzukommen hat und gewerbliche Flächen sowie als „regionales Arbeitsmarktzentrum“ ausreichend Arbeitsplätze zur Versorgung der Region bereitzustellen hat.

Diese Funktion wird im Regionalplan bekräftigt.

So heißt es „die Stadt- Umlandbereiche sollen als bedeutende Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren im Planungsraum sowie als Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt und weiterentwickelt werden. Sie sollen Entwicklungsimpulse für die umliegenden ländlichen Räume geben.“

So weist der Regionalplan daraufhin, dass die Wirtschaftsstruktur der Stadt Eckernförde zu erhalten und auszubauen ist.

„Durch die Ausweisung neuer Gewerbegebiete im Norden und Süden der Stadt sind Voraussetzungen geschaffen

worden neue Betriebe anzusiedeln beziehungsweise vorhandene Erweiterungsmöglichkeiten anzubieten.“

Da der Regionalplan aus dem Jahr 2000 ist, sind diese Angaben teils überholt. In der Zwischenzeit sind die geschaffenen Gewerbeflächen überwiegend entwickelt worden, sodass nur ein geringer Anteil an Erweiterungsmöglichkeiten bestehen bleibt. Diese sind auf den Bedarf der Firmapunker GmbH zu prüfen.

Zu den Standortvoraussetzungen und der städtebaulichen Entwicklung formuliert der LEP weiter:

„Die Gemeinden sollen (..) unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten - über spezifische Standortvoraussetzungen für Gewerbe und Industrie verfügen, eine gute überörtliche Verkehrsanbindung einschließlich guter ÖPNV-Anbindung der Arbeitsplätze haben sowie räumlich gut dem Zentralen Ort oder den Siedlungsachsen zugeordnet sein.“

„Neue Bauflächen sollen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Eine Erweiterung von Siedlungssplittern soll vermieden werden. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft soll geachtet werden.“

Aufgrund der Grundsätze aus LEP und Regionalplan zur Ausweisung und Eingliederung neuer Bauflächen in städtebaulicher sowie verkehrlicher Hinsicht wird das Stadtgebiet Eckernförde auf geeignete Alternativstandorte für die Firmapunker untersucht.

Die Flächen werden im Rahmen der Standortalternativenprüfung anhand der nachfolgenden Kriterien einer genaueren Prüfung unterzogen.

5.1 Kriterien für die Standortalternativenprüfung

A: bestehendes Planrecht

Es ist zu prüfen, welche Art der Nutzung derzeit auf den zu untersuchenden Flächen im Flächennutzungsplan, ggf. Bebauungsplan, festgesetzt ist. Ebenfalls wird die Notwendigkeit eines vollständigen Bauleitplanverfahrens für die Realisierung der Planung geprüft.

B: Landschaftsbild / Naturschutz

Von einem Gewerbegebiet können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in unterschiedlichem Maße ausgehen. Zudem wird geprüft, welche Ziele im Landschaftsplan für die

Alternativflächen dargestellt werden. Weitere naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen wie gesetzlich geschützte Biotope oder Biotopverbundflächen werden herangezogen.

C: Städtebauliche Einbindung / Nutzungskonflikte

Bei der Alternativenprüfung ist zu prüfen, wie sich das geplante Gewerbegebiet in die vorhandene Bebauung eingliedert. Es wird bewertet, inwieweit Konflikte zwischen vorhandener und geplanter Nutzung oder beispielsweise immissionsschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind.

D: Verkehrliche Anbindung

Zu überprüfen ist auch, inwieweit die Alternativflächen an das vorhandene Verkehrsnetz angebunden sind, bzw. ob eine Anbindung mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Zudem ist die Anbindung insbesondere hin Hinblick auf die Lkw-Bewegungen der Firma punker, mit Ihrer letztlichen Ausrichtung auf die BAB 7 in südlicher Richtung und die damit verbundenen Belastungen entlang der Streckenführung im Siedlungsraum zu prüfen.

E: Flächenverfügbarkeit

Es wird die Flächenverfügbarkeit in Bezug auf den Flächenbedarf (4,5 ha) der Firma Punker geprüft. Da die Umsiedlung des Betriebes für das Jahr 2022 geplant ist, wird eine Einschätzung zur zeitlichen Realisierbarkeit auf den möglichen Flächen gegeben.

5.2 Flächenprüfung auf Ebene der Stadt Eckernförde

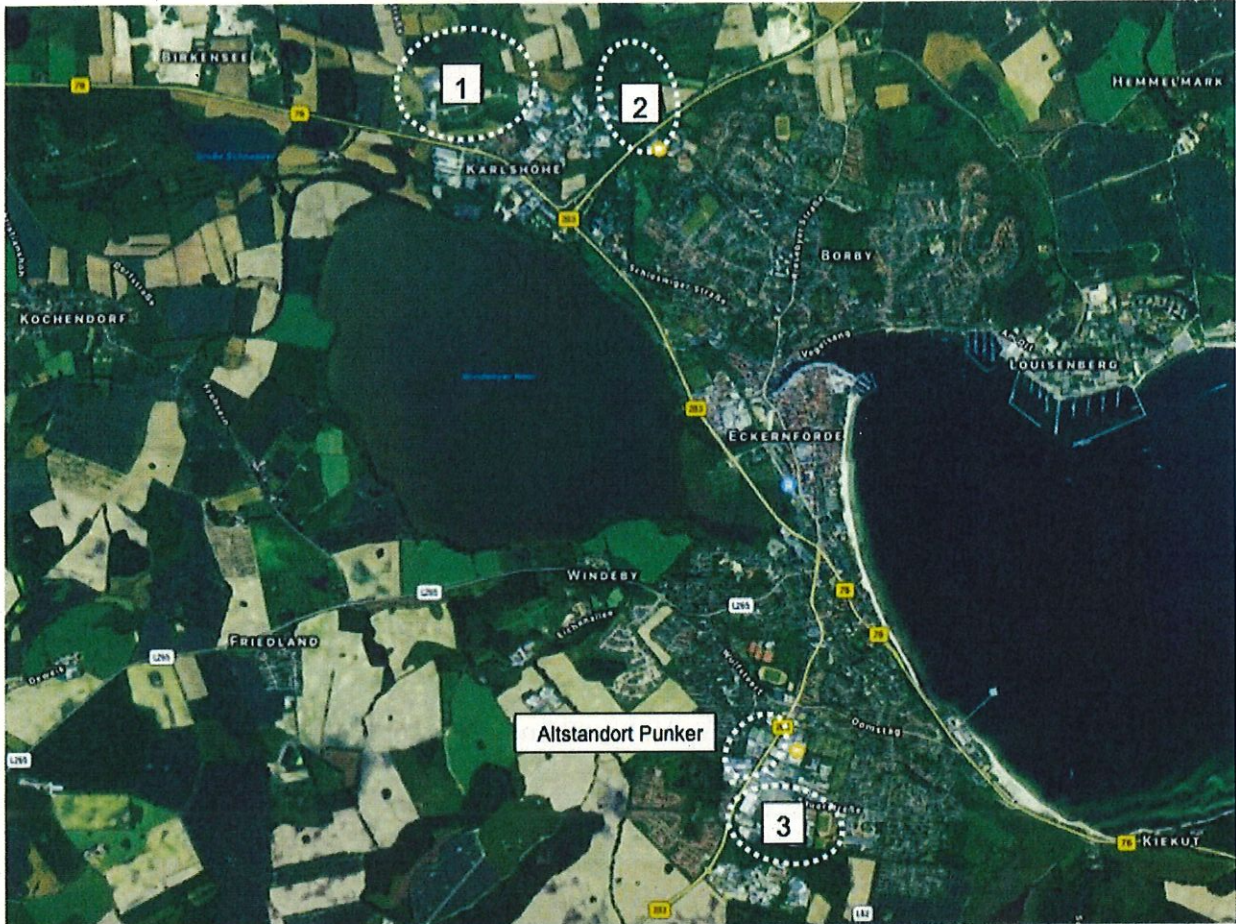


Abb.: Übersichtsplan geprüfter Alternativflächen in Eckernförde

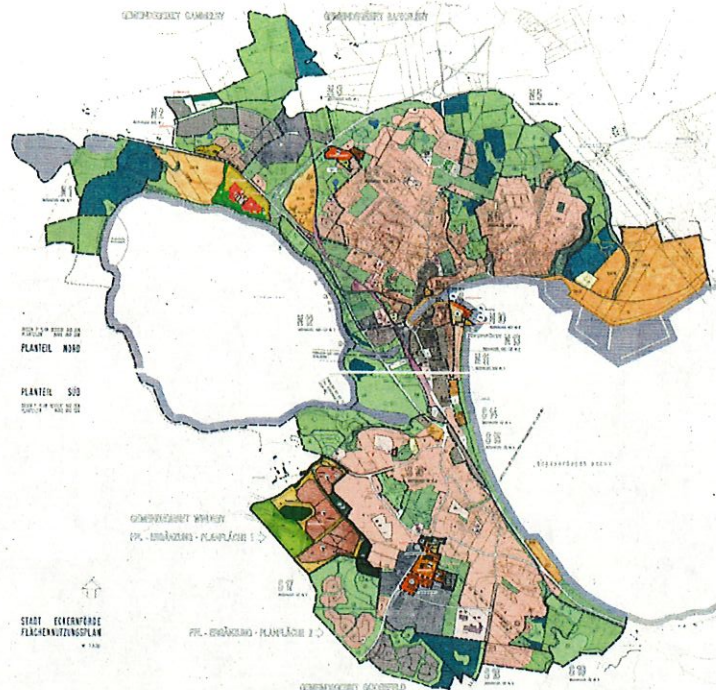


Abb.: Flächennutzungsplan der Stadt Eckernförde

<p>Alternativfläche 1 Nordwestliches Stadtgebiet Eckernförde, bestehendes Gewerbegebiet Nord/ Grasholz Das Gewerbegebiet Nord/ Grasholz wird unter der Voraussetzung einer Erweiterung in Größe des Flächenbedarfs der Firma Punker betrachtet.</p>	
<p>A: Planrecht</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Flächennutzungsplan: Gewerbegebiet – Bestehender Bebauungsplan: B-Plan Nr. 34 „Gewerbegebiet Nord“, B-Plan Nr.63 „Gewerbegebiet Grasholz-Nord“ – Flächenerweiterung/ Bauleitplanverfahren: notwendig
<p>B: Landschaftsbild / Naturschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Landschaftsplan: – Nördlich: Agrarflächen, reich strukturiert durch Knicks, sehr bewegtes Relief – Südlich: Grünzug mit Dauergrünland und Kleingewässern, zum Teil Ausgleichsflächen – Hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes aufgrund der Exponiertheit der Fläche
<p>C: Städtebauliche Einbindung / Nutzungskonflikte</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Eine Erweiterung des Gewerbegebiets würde an bestehende gewerbliche Strukturen in Eckernförde anknüpfen. Gleichzeitig wäre ein Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in der Gemeinde Gammelby notwendig. – Die Ansiedlung der Firma punker würde mit dem Anspruch/ der Ausrichtung des Gewerbegebiets an naturverträgliche Nutzungen mit geringem Ressourcenverbrauch kollidieren.

D: Verkehrliche Anbindung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anbindung an die B 76 wäre durch den Ausbau der Ortsstraße möglich. - Die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz ist nicht ohne Durchfahrt der ohnehin stark belasteten B 76 und B 203 in Eckernförde möglich. Somit ist die überregionale Verkehrsanbindung an die BAB 7 als problematisch anzusehen.
E: Flächenverfügbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelflächen von geringer Größe verfügbar - Flächenbedarf der Firma punker derzeit nicht erfüllt - Erweiterung um den Flächenbedarf der Firma punker über das Stadtgebiet hinaus, Interkommunale Vereinbarung mit Gemeinde Gammelby notwendig

Alternativfläche 2

Nördlicher Stadteingang Eckernförde, westlich der B 203, Ostlandstraße

A: Planrecht	<ul style="list-style-type: none"> - Flächennutzungsplan: gemischte Bauflächen, Flächen für die Landwirtschaft - Bauleitplanverfahren: notwendig
B: Landschaftsbild / Naturschutz	<p>Landschaftsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Westlicher Teil: sonstige Freifläche von landschaftsökologischer Bedeutung - Östlicher Teil: Agrarfläche - Zwei gesetzlich geschützte Knicks durchlaufen die Fläche - Hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes - Bestand: untergenutzte Flächen
C: Städtebauliche Einbindung / Nutzungskonflikte	<ul style="list-style-type: none"> - Frei liegende Fläche westlich der B 203, wenige städtebauliche Strukturen an die angeknüpft werden kann - Maßstäblichkeit der vorhandenen Strukturen zum geplanten Vorhaben mit Konfliktpotenzial versehen - Exponierte Lage im Landschaftsraum
D: Verkehrliche Anbindung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anbindung an die B 203 ist möglich. - Die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz ist nicht ohne Durchfahrt der ohnehin stark belasteten B 76 und B 203 in Eckernförde möglich. Somit ist die überregionale Verkehrsanbindung an die BAB 7 als problematisch anzusehen.
E: Flächenverfügbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Vielzahl an Einzeleigentümern (8 Einzeleigentümer) - Umsetzungszeitraum nicht absehbar - Flächenbedarf (4,5 ha) der Firma punker derzeit nicht sicher erfüllbar

<p>Alternativfläche 3 Südliches Stadtgebiet, Lage im Siedlungsgebiet, östlich der B 203, Die Fläche wird unter der Voraussetzung betrachtet, dass der Standort der Firma Sig Sauer in Eckernförde geschlossen wird. Zudem sind, um die Flächenbedarfe der Firma punker zu erfüllen, angrenzende genutzte Flächen mit heranzuziehen.</p>	
A: Planrecht	<ul style="list-style-type: none"> - Flächennutzungsplan: gewerbliche Bauflächen - Bestehender Bebauungsplan: B-Plan Nr. 21 „Wilhelmsthal“ - Notwendigkeit eines B-Planverfahrens wäre bezüglich Festsetzungsbedarfen zu prüfen
B: Landschaftsbild / Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsplan: Siedlungsfläche - Keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsgebietes
C: Städtebauliche Einbindung / Nutzungskonflikte	<ul style="list-style-type: none"> - Lage im Siedlungsgebiet der Stadt Eckernförde - Städtebauliche Einbindung gegeben - Aufgrund des bestehenden Gewerbegebietes sind keine Nutzungskonflikte zu angrenzenden Nutzungen zu erwarten. - Betriebsabläufe der Firma punker wären nicht optimal umsetzbar
D: Verkehrliche Anbindung	<ul style="list-style-type: none"> - Erschließung für Lieferverkehre ist auf Machbarkeit zu prüfen - Anbindung an die B 203 im südlichen Bereich der Stadt Eckernförde ist gegeben. - Die überregionale Verkehrsanbindung an die BAB 7 ist gesichert.
E: Flächenverfügbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Freiwerden des Standortes in unbestimmten Zeitraum - Flächenbedarf der Firma punker derzeit nicht erfüllbar, nur in Verbindung mit Erwerb einer Vielzahl an nebenliegenden derzeit unterschiedlich genutzten Flächen möglich - Umsetzungszeitraum nicht absehbar

5.3 Flächenprüfung auf Interkommunaler Ebene

Da sich aufgrund der dargelegten Kriterien keine Fläche innerhalb Eckernfördes unmittelbar anbietet, der Firma punker jedoch die Möglichkeit eröffnet werden soll im Wirtschaftsraum Eckernförde zu verbleiben werden nachfolgend interkommunale Standortalternativen innerhalb des Wirtschaftsraums untersucht.

Weiter ergibt sich aus dem Regionalplan für den Nahbereich Eckernförde, dass die Flächenreserven innerhalb des Stadtgebietes erschöpft sind.

„Die weitere bauliche Ausdehnung für Gewerbe- und Wohnbauflächen kann nur in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden erfolgen. Dabei werden die Flächen im Norden in Richtung Barkelsby, vor allem aber im Süden in Richtung

Goosefeld entlang der Bundesstraße 203, von besonderer Bedeutung sein.“

Da sich auch die wohnbauliche Entwicklung nach dem ökologisch orientierten Flächennutzungsplan richtet und sich überwiegend im Süden vollziehen soll, zeigt es sich konträr die Entwicklung eines Gewerbegebietes im Norden zu ermöglichen.

Da sich bezüglich der verkehrlichen Situation vor allem Flächen südlich des Eckernförder Stadtgebietes in Richtung Goosefeld entlang der B 203 anbieten, wird die Gemeinde Goosefeld neben den weiteren Nachbargemeinden angesprochen „Lösungsmöglichkeiten für eine gemeinsame zukünftige Entwicklung des Stadt- und Umlandbereiches zu erarbeiten. Hierzu gehören unter anderem die Themenfelder „Flächenmanagement“, „interkommunale Zusammenarbeit“ und „Interessenausgleich“. (Regionalplan III)

Die Gemeinde Goosefeld wird mit besonderer Bedeutung versehen und daher für einen interkommunalen Ansatz als Partner angesprochen. Da bisher keine Gebietsentwicklungsplanungen für die gemeinsame Entwicklung des Stadt-Umlandbereiches oder Gewerbeflächenentwicklungskonzepte erfolgten, auf die zurückgegriffen werden kann, erfolgt eine Prüfung einzelner Flächen für ein interkommunales Gewerbegebiet zwischen dem Stadtgebiet Eckernförde sowie der Gemeinde Goosefeld entsprechend der Anforderungen der Firma punker.

Darüber hinaus werden keine Flächen weiter südlich der Gemeinde Goosefeld untersucht, da sich eine Standortum-siedlung der Firma punker auch nach den Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung in räumlicher Nähe zum Mittelzentrum befinden soll. Eine weitere Ausweitung in den ländlichen Raum kaum vorstellbar.

Zwischen Eckernförde und Goosefeld lassen sich insgesamt 6 Alternativflächen (Flächen Nr. 4-10) identifizieren, die potentiell für die Realisierung des geplanten Gewerbegebietes aufgrund ihrer Größe und der Lage an der B 203 geeignet sein könnten. Diese Flächen werden im Rahmen der Standortalternativenprüfung anhand der oben aufgeführten Kriterien einer genaueren Prüfung unterzogen.

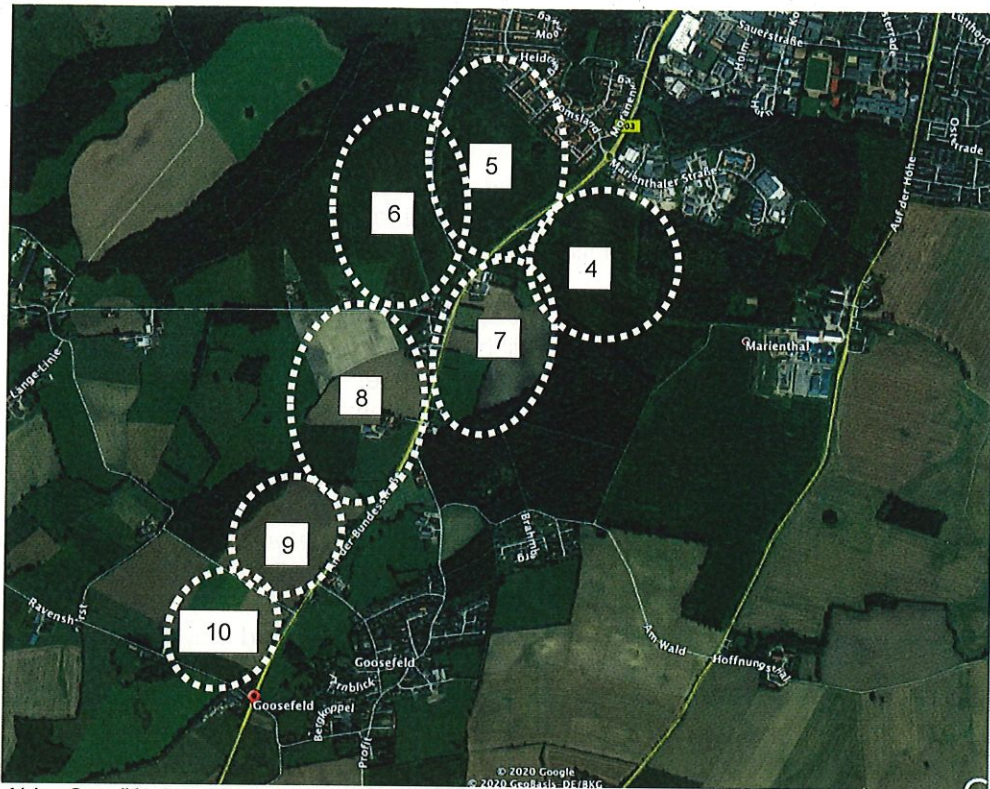


Abb.: Geprüfte Interkommunale Alternativflächen

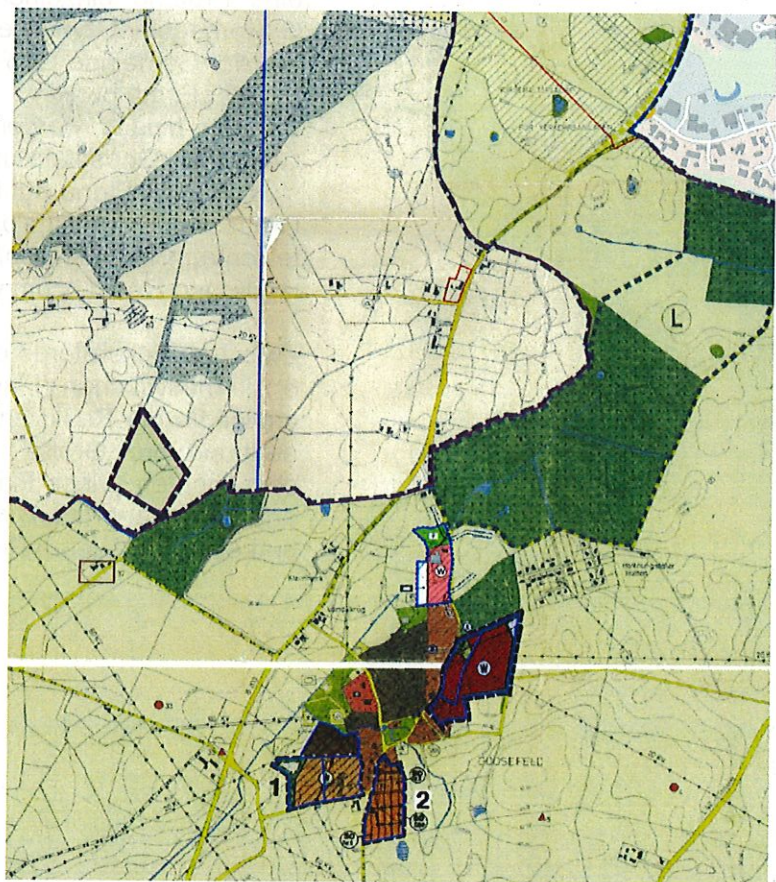


Abb.: Flächennutzungsplan

Alternativfläche 4 Südlicher Stadteingang Eckernfördes, östlich der B 203, anschließend an das bestehende Gewerbegebiet Marienthal in Eckernförde	
A: Planrecht	<ul style="list-style-type: none"> - Flächennutzungsplan: Fläche für die Landwirtschaft - Bauleitplanverfahren: erforderlich
B: Landschaftsbild / Naturschutz	<p>Landschaftsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Westlicher Teil: möglicher Standort für ein Gewerbegebiet - Östlicher Teil: Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Moorböden <ul style="list-style-type: none"> - Bestand: Ackerfläche - Südlich und östlich angrenzende Waldflächen, Waldabstand - Vorbelastungen des Landschaftsbildes (B 203, Gewerbegebiet) - Durch Waldflächen relativ gute Eingrünung vorhanden
C: Städtebauliche Einbindung / Nutzungskonflikte	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche schließt unmittelbar an die Siedlungsfläche Eckernförde an - Sie eignet sich für gewerbliche Bebauung als Arrondierung zur Siedlungsfläche Eckernfördes - Keine erheblichen immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten
D: Verkehrliche Anbindung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anbindung an die B 203 ist möglich. - Die überregionale Verkehrsanbindung an die BAB 7 ist gesichert.
E: Flächenverfügbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Keinerlei Verkaufsbereitschaft des Eigentümers, Flächen werden als betriebseigene Anbauflächen für Substratanbau benötigt

Alternativfläche 5 Südlicher Stadteingang Eckernfördes, westlich der B 203, anschließend an das bestehende Wohngebiet Domsland	
A: Planrecht	<ul style="list-style-type: none"> - Flächennutzungsplan: Fläche für die Landwirtschaft - Bauleitplanverfahren: notwendig
B: Landschaftsbild / Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsplan: Flächen für die Landwirtschaft - Bestand: Ackerfläche - drei Einzelbiotope (Kleingewässer) innerhalb der Fläche - Vorbelastungen des Landschaftsbildes (B 203, Wohnbebauung)
C: Städtebauliche Einbindung / Nutzungskonflikte	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche schließt unmittelbar an die Siedlungsfläche Eckernfördes an. - Die Ansiedlung eines Gewerbegebietes unmittelbar angrenzend an das vorhandene Wohngebiet ist aufgrund der zu erwartenden Emissionskonflikte problematisch (potentielle Gemengelage).

D: Verkehrliche Anbindung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anbindung an die B 203 ist möglich. - Die überregionale Verkehrsanbindung an die BAB 7 ist gesichert.
E: Flächenverfügbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche steht grundsätzlich zur Verfügung, ist aber bereits für Wohnnutzung vorgesehen. - Gebietsänderungsvertrag auf Grundlage geplanten Wohnbauflächenerweiterung liegt vor, die Fläche wird umgemeindet und gehört ab 1.1.2021 zur Stadt Eckernförde

Alternativfläche 6 (Gemeinde Windeby) Südlicher Stadteingang Eckernfördes, westlich der B 203, anschließend an die geplante Erweiterung des Wohngebietes Domsland, nördlich Lange Linie	
A: Planrecht	<ul style="list-style-type: none"> - Flächennutzungsplan: Fläche für die Landwirtschaft - Bauleitplanverfahren: notwendig
B: Landschaftsbild / Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Bestand: Ackerfläche - Nordwestlich angrenzende Waldfläche, Waldabstand - Hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes
C: Städtebauliche Einbindung / Nutzungskonflikte	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche hat perspektivisch Anschluss an die (zukünftig eingemeindete) Siedlungsfläche Eckernförde. - Die Ansiedlung eines Gewerbegebietes unmittelbar angrenzend an das geplante Wohngebiet ist aufgrund der zu erwartenden Emissionen problematisch (3-Schicht-Betrieb punker) - Die vorhandene Wohnnutzungen entlang der Straße Lange Linie sind immissionsrechtlich ebenfalls problematisch - Starke Nutzungskonflikte sind zu erwarten.
D: Verkehrliche Anbindung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anbindung an die B 203 ist nicht direkt möglich, nur über den Ausbau der Straße Lange Linie
E: Flächenverfügbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht geprüft, da die Fläche aufgrund anderer Kriterien nicht geeignet ist.

Alternativfläche 7 (Gemeinde Windeby) Östlich Ortsteil Gooschmiede, östlich der B 203	
A: Planrecht	<ul style="list-style-type: none"> - Flächennutzungsplan: Fläche für die Landwirtschaft - Bauleitplanverfahren: notwendig
B: Landschaftsbild / Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Bestand: Ackerfläche - Stark strukturiert durch gesetzlich geschützte Knicks - östlich angrenzende Waldflächen, Waldabstand - Hohe Wertigkeit des Landschaftsbildes - Durch Waldflächen relativ gute Eingrünung vorhanden
C: Städtebauliche Einbindung / Nutzungskonflikte	<ul style="list-style-type: none"> - städtebaulich nicht integrierte Lage - Aufgrund der vorhandenen Wohnnutzung sind erhebliche immissionsschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.

D: Verkehrliche Anbindung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anbindung an die B 203 ist möglich. - Die überregionale Verkehrsanbindung an die BAB 7 ist gesichert.
E: Flächenverfügbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht geprüft, da die Fläche aufgrund anderer Kriterien nicht geeignet ist.

Alternativfläche 8 (Gemeinde Windeby)
 Südwestlich Ortsteil Gooschmiede, westlich der B 203

A: Planrecht	<ul style="list-style-type: none"> - Flächennutzungsplan: Fläche für die Landwirtschaft - Bauleitplanverfahren: notwendig
B: Landschaftsbild / Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Bestand: Ackerfläche - mittlere Wertigkeit des Landschaftsbildes - strukturarme Flächen - exponierte Lage im Landschaftsraum
C: Städtebauliche Einbindung / Nutzungskonflikte	<ul style="list-style-type: none"> - städtebaulich nicht integrierte Lage - aufgrund der vorhandenen Wohnnutzung sind erhebliche immissionsschutzrechtliche Konflikte zu erwarten
D: Verkehrliche Anbindung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anbindung an die B 203 ist möglich. - Die überregionale Verkehrsanbindung an die BAB 7 ist gesichert.
E: Flächenverfügbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht geprüft, da die Fläche aufgrund anderer Kriterien nicht geeignet ist.

Alternativfläche 9
 Östlich von Goosefeld, westlich der B 203, nördlich der Straße Ravenshorst

A: Planrecht	<ul style="list-style-type: none"> - Flächennutzungsplan: Fläche für die Landwirtschaft - Bauleitplanverfahren: notwendig
B: Landschaftsbild / Naturschutz	<p>Landschaftsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen für Anpflanzungen (Neuaufwaldung einer Ackerfläche) - Biotope (Kleingewässer) im nördlichen Teil - Bestand: Ackerfläche - westlich angrenzende Waldfläche, Waldabstand - bewegtes Relief, hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes
C: Städtebauliche Einbindung / Nutzungskonflikte	<ul style="list-style-type: none"> - Städtebaulich nicht integrierte Lage - Nähe zur Ortslage Goosefeld - keine erheblichen immissionsschutzrechtlichen Konflikte bei Ansiedlung eines Gewerbegebietes zu erwarten

D: Verkehrliche Anbindung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anbindung an die B 203 ist über die Straße Ravenshorst möglich. - Die überregionale Verkehrsanbindung an die BAB 7 ist gesichert. - Erschließung der Fläche aufgrund des stark bewegten Reliefs (8 m Höhenunterschiede) problematisch
E: Flächenverfügbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht geprüft, da die Fläche aufgrund anderer Kriterien nicht geeignet ist.

Alternativfläche 10 (Fläche des vorliegenden Bebauungsplans) Östlich von Goosefeld, westlich der B 203, südlich der Straße Ravenshorst	
A: Planrecht	<ul style="list-style-type: none"> - Flächennutzungsplan: Fläche für die Landwirtschaft - Bauleitplanverfahren: notwendig
B: Landschaftsbild / Naturschutz	<p>Landschaftsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ackerfläche - Baumreihe entlang der B 203 - Bestand: Ackerfläche - nordwestlich angrenzende Waldfläche, nur sehr kleiner Teil von Waldabstand betroffen - weitgehend ebenes Relief - Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch Hochspannungseleitung - Einbettung in den Höhenverlauf des Geländes. Das Gelände ist nördlich und südlich jeweils durch einen Höhenrücken eingefasst. Obwohl diese Höhenrücken nur geringe Verläufe aufweisen, wird die Exponiertheit der Fläche im Landschaftsraum von der B 203 aus spürbar gemindert. - Hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes
C: Städtebauliche Einbindung / Nutzungskonflikte	<ul style="list-style-type: none"> - Städtebaulich nicht integrierte Lage - Lage gegenüberliegend zum Siedlungszusammenhang Goosefeld/ Ortsanbindung - keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte bei Ansiedlung eines Gewerbegebietes zu erwarten - Lage im Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Regionalplan III)
D: Verkehrliche Anbindung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anbindung an die B 203 ist über die Straße Ravenshorst möglich (teilweiser Ausbau). - Die überregionale Verkehrsanbindung an die BAB 7 ist gesichert.
E: Flächenverfügbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche steht zur Verfügung - Flächenbedarf der Firma punker wird abgedeckt.

Es wird festgestellt, dass die Fläche 4 am geeignetsten erscheint.

Als ausführlichere Erklärung zu Fläche 4 wird daher ergänzend aufgeführt, dass es einige Gespräche mit der Eigentümerfamilie und ein abschließendes Gespräch in der Verwaltung des Amtes Schlei-Ostsee gegeben hat. Bei der Fläche handelt es sich um die Hauskoppel des Gutes Marienthal. Die Familie betreibt auf mehreren hundert Hektar Landwirtschaft und eine große Biogasanlage, die sowohl veredelt Gas in das Netz der Stadtwerke Kiel einspeist als auch das gesamte Schulzentrum der Stadt Eckernförde und diverse Haushalte mit Wärme versorgt. Der Eigentümer hat in allen Gesprächen deutlich gemacht, dass ein Verkauf seiner Hoffläche für ihn auf keinen Fall in Betracht kommen würde. Er möchte auch der nächsten Generation einen funktionierenden landwirtschaftlichen Betrieb übergeben. Eine heranrückende Bebauung (egal ob wohnbaulich oder gewerblich) würde dem widersprechen. Das abschließende persönliche Gespräch mit Bürgermeister Sibel, Bürgermeister Zander und Herrn Bock als Amtsdirektor hat er nur deshalb noch geführt, da er die eindeutige Absage einer Flächenveräußerung gerne persönlich übermitteln wollte. Es bestand und besteht keine Chance, diese Fläche zu erwerben. Die Aussage, dass es bezgl. dieser Fläche keinerlei Verkaufsbereitschaft von Seiten des Eigentümers gibt, liegt schriftlich vor.

Ebenso hat sich die Gemeinde vor dem Hintergrund der Bedeutung der Firma Punker für die Region Eckernförde und der Eilbedürftigkeit der Entwicklung des neuen Firmenstandortes mit der Bedeutung des Vorbehaltsgebietes (betreffend Fläche 10) auseinandergesetzt.

Aufgrund der Erkenntnisse des vorliegenden Bodengutachtens sowie der Einstufung des Vorkommens für lediglich mittel- bis langfristigen Rohstoffsicherungsbedarf liegt die Vermutung nahe, dass der Umfang der Vorkommen eher geringer als angenommen ausfallen und die Bedeutung des Vorbehaltsgebietes begrenzt ist. Aus gemeindlicher Sicht ist zudem die Verträglichkeit eines Abbauggebietes (u. a. Lärm, Staub, Eingriff in das Landschaftsbild) in den vorliegenden Abständen zur Wohnbebauung deutlich in Frage zu stellen.

5.4 Alternativflächenbetrachtung im angrenzenden Wirtschaftsraum Rendsburg

Da sich bei der genauen Betrachtung alternativer Flächen im Bereich interkommunaler Zusammenarbeiten im Wirtschaftsraum Eckernfördes keine selbstverständliche Lösung ergibt und in jedem Falle einer gründlichen Abwägung bedarf, werden darüber hinaus Alternativflächen im angrenzenden Wirtschaftsraum Rendsburg betrachtet.

Es bestehen die Interkommunalen Gewerbegebiete Borgstedtfelde und Rendsburg/ Österrönfeld. Beide Ge-

werbegebiete sind ca. 30 km von Eckernförde entfernt und aufgrund der unmittelbaren Autobahnnähe für den Lkw-Verkehr optimal angebunden. Planungsbedarfe oder Nutzungskonflikte wären an beiden Standorten nicht zu erwarten. Flächenverfügbarkeiten wären an beiden Standorten gegeben, eine Umsetzung zeitnah möglich.

Beide Standorte kommen aus Sicht der Firma punker GmbH nicht in Betracht, da es aus Sicht des Betriebes oberstes Prinzip ist, die qualifizierten Mitarbeiter, die das wesentliche Entwicklungspotential des Betriebes darstellen, langfristig an das Unternehmen zu binden und am Standort zu halten. Tägliche Pendelfahrten der Mitarbeiter stellen eine erhebliche Minderung der Qualität des Arbeitsplatzes dar und sind daher so weit möglich auszuschließen. Die vorgesehene Fläche in Goosefeld stellt daher, aufgrund der Fahrraddistanz (ca. 5 km) und Busanbindung, einen vertretbaren Kompromiss dar.

Zudem scheint aufgrund der obigen Planungsziele und -grundsätze (LEP und Regionalplan) eine Verlegung der durch die Firma punker GmbH gegebenen Arbeitsplätze hin ins Mittelzentrum Rendsburg (GE Borgstedtfelde oder GE Rendsburg / Osterrönfeld) eine Schwächung des Mittelzentrums Eckernförde darzustellen. Um der Versorgungsfunktion als Mittelzentrum nachzukommen sowie die Wirtschaftsstruktur zu erhalten, sollte eine ortsnähere Umsiedlungsmöglichkeit gefunden werden, um Gewerbebetriebe wie Arbeitsplätze im Mittelzentrum Eckernförde zu halten.

5.5 Einzelfallbegründung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Verlagerung der Firma punker kurz- bis mittelfristig, im Sinne der Erhaltung und Stärkung des Betriebes, erfolgen muss, da keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten am derzeitigen Standort bestehen.

Die naheliegendste Möglichkeit innerhalb des Stadtgebietes Eckernfördes Flächenalternativen zu ermöglichen erbrachte, wie in der Standortalternativen beschrieben, insbesondere aufgrund der Verkehrsproblematik, keine umsetzbaren Möglichkeiten.

Da es erklärter Wille der Firma punker ist im Wirtschaftsraum Eckernfördes zu bleiben und dies ebenfalls den raumordnerischen Zielen entspricht wurden interkommunale Lösungsmöglichkeiten untersucht.

Unter Zugrundlegung der beschriebenen Untersuchungskriterien würde die Alternativfläche 4 eine naheliegende Lösung bedeuten. Trotz intensiven Bemühens ist es nicht gelungen eine Verfügbarkeit der Fläche zu gewährleisten.

Daraufhin wurde der interkommunale Untersuchungsraum erweitert. Die bedingte Eignung der untersuchten Flächen bezieht sich insbesondere auf die Kriterien Eingriff in das Landschaftsbild, die kaum integrierte Lage der Alternativflächen und Nutzungskonflikte (insbesondere Lärmemissi-

onen).

In Abwägung dieser vielfältigen Rahmenbedingungen und der zugrunde gelegten Kriterien erfolgte die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung.

In Anbetracht dieses schwierigen Abwägungsprozesses ist ausdrücklich auf diesen besonderen Einzelfall abzustellen, der eine Übertragung auf andere Standortsuchungen ausschließt.

5.6 Nachnutzung des Altstandortes

Für den aktuellen Standort der Firma punker GmbH am Niewark in Eckernförde ergibt sich mit der Umsiedlung des Betriebes ein akutes städtebauliches Planungserfordernis. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt besteht aufgrund der direkten Nähe des angrenzenden reinen Wohngebiets „Diestelkamp“ zum Gewerbe der Firma punker GmbH eine Problematik, die nur über Einzelgenehmigungen zu lösen ist. Insgesamt besteht mit Wegfall der Gewerbestrukturen punkers die Möglichkeit durch die erforderliche Neuordnung der Bebauungsstrukturen die bestehende Gemengelage aufzulösen.

Als alternative Nachnutzung der Fläche ist arrondierend Geschosswohnungsbau als Ergänzung der bestehenden Wohnbebauung „Diestelkamp“ zu prüfen. Eine Ausweitung des angrenzenden Einzelhandels ist ausgeschlossen.

6 10. Änderung des Flächennutzungsplans

Parallel befindet sich die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in Aufstellung und wird gemäß der vorgesehenen Nutzungsart das Plangebiet als gewerbliche Flächen darstellen. Die gewerblichen Flächen umlaufend wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Randeingrünung dargestellt.

7 Planerische Konzeption

Das Gewerbegebiet ist überregional über die B 203 mit Anschluss an die BAB 7 angebunden. Das interkommunale Gewerbegebiet wird über eine Anbindung an die Bundesstraße B 203 und die Straße Ravenshorst verkehrlich erschlossen. Auf der B 203 wird eine Linksabbiegespur vorgesehen. Die Straße Ravenshorst wird bis zum Gewerbegebiet verkehrstechnisch ausgebaut. Damit ist eine gute verkehrliche Anbindung sichergestellt. Die innere Erschließung des Gewerbegebietes berücksichtigt die Anforderungen des Gewerbebetriebes punker GmbH. Die Planstraße zeigt sich als Erschließungsstich, sodass flexible Grundstückszuschnitte der Restflächen möglich bleiben. Die Firma punker favorisiert aufgrund effizienter Belieferungsmöglichkeiten die nordwestlich gelegene Fläche im Plangebiet. Für ihre Betriebsabläufe benötigt sie eine zusammenhängende Flächengröße von 40.000 m² bis 48.000 m².

Zur internen Erschließung der Restflächen werden nachgeordnet privatrechtliche Vereinbarungen getroffen, da anforderungsgerechte Grundstückszuschnitte derzeit noch nicht absehbar sind.

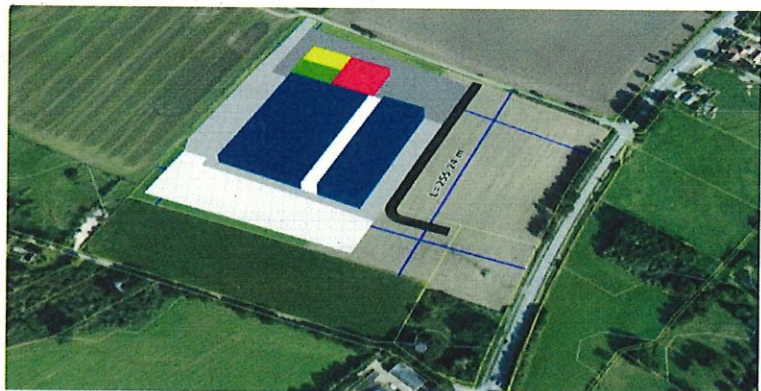


Abb.: Konzeptansatz der Firma punker GmbH

Das Konzept berücksichtigt mit der geplanten Höhenentwicklung sowohl das südlich angrenzende archäologische Denkmal als auch die im Plangebiet verlaufende Hochspannungsleitung.

Um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wirksam zu vermeiden, werden breite Grünstreifen vorgesehen, die das geplante Gewerbegebiet rundum einfassen.

8 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

8.1 Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet

Die Bauflächen des Plangebietes sind als Gewerbegebiet festgesetzt. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO besteht die Möglichkeit Nutzungen die gemäß § 8 BauNVO in Gewerbegebieten allgemein zulässig wären zu beschränken oder auszuschließen, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Zulässig sind gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO und § 1 Abs. 6 BauNVO:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro-, und Verwaltungsgebäude.

Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO:

3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

4. Anlagen für sportliche Zwecke,
5. Wohnungen - auch nicht für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
6. Tankstellen und
7. Vergnügungsstätten.

Unzulässig sind Anlagen für sportliche Zwecke, um dadurch entstehende Lärmemissionen auszuschließen.

Wohnungen sind in jeder Form unzulässig, also auch für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter. Damit soll erreicht werden, dass keine Einschränkungen bezüglich Betriebsarten und Betriebszeiten sowie sonstigen immissionsschutzrechtlichen Auflagen ergriffen werden müssen.

Im Plangebiet sind Tankstellen unzulässig, da diese in ihrem Charakter nicht den im Gewerbegebiet gewünschten Nutzungen entsprechen.

Ebenfalls unzulässig sind Vergnügungsstätten. Diese führen in der Regel zu einer Abwertung des städtebaulichen Umfelds und verursachen im Falle von Diskotheken zusätzlich Beeinträchtigungen durch Lärm und Besucherverkehr während der Nachtstunden.

Zulässigkeit von Einzelhandel Für das Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe generell ausgeschlossen, mit Ausnahmen betriebsbezogener Verkaufsflächen bis zu 200 m².
Durch den beabsichtigten Einzelhandelsausschluss bleibt die allgemeine Zweckbestimmung der Gewerbegebietsfläche gewahrt. Eine ausnahmsweise Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben bis zu 200 m² Verkaufsfläche ist zulässig, wenn diese in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb stehen.

Weiter ist von Seiten der Gemeinde Goosefeld und der Stadt Eckernförde die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 nicht erwünscht, um negative Auswirkungen auf die Stadtmitte Eckernfördes durch Abwanderung oder konkurrierende Neuansiedlung von Einzelhandelsbetrieben zu verhindern.

8.2 Maß der baulichen Nutzung

Höhenentwicklung

Im Plangebiet wird die maximale Höhe der Gebäude begrenzt, so dass einerseits die beabsichtigten Nutzungen umgesetzt werden können und andererseits der Eingriff in das Landschaftsbild und das südlich angrenzende Kulturdenkmal gemindert wird.

Im Teilgebiet GE 3 fällt die maximal zulässige Gebäudehöhe - in enger Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde - mit 7 m geringer aus als in den nördlichen Bereichen (GE 1, GE 2), um eine weitere bauliche Einengung des südlich angrenzenden Kulturdenkmals zu verhindern. In diesem Bereich ist gleichzeitig auch die vorhandene Hochspannungsleitung zu berücksichtigen. Innerhalb eines ca. 30 m breiten Leitungsschutzbereichs ist gemäß der Vorgaben des Netzbetreibers eine maximale Bauhöhe von 33 m ü NHN zulässig. Mit der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe von 7,0 m wird die Vorgabe eingehalten.

Ausschließlich im Teilgebiet GE 1 sind aufgrund der beabsichtigten Hallenlänge Überschreitungen der festgesetzten maximalen Höhen für untergeordnete Bauteile wie technische Aufbauten, wie z.B. Lüftungsanlagen, Solaranlagen, Schornsteine, technische Aggregate zulässig. Durch das geplante Gebäudevolumen werden diese Ausnahmen allenfalls geringfügig in Erscheinung treten.

Höhenbezugspunkte für die maximale zulässige Höhe baulicher Anlagen sind jeweils die im Plan festgesetzten (in m NHN) Höhenlagen. Zwischenhöhen sind durch Interpolation zu ermitteln. Die Bezugsebene bildet die Oberkante der angrenzenden öffentlichen Erschließungsstraße in Fahrbahnmitte, gemessen senkrecht vor der Gebäudemitte. Durch die Orientierung am Verlauf der Erschließungsstraße erfolgt eine Anpassung der Höhenentwicklung am Gelän-

deverlauf.

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit 0,8 festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht der allgemein gültigen Obergrenze für Gewerbegebiete des § 17 Abs. 1 BauNVO.

Bauweise

Um die für die Firma punker GmbH und ihre Betriebsabläufe notwendigen Gebäudekubaturen zu ermöglichen, wird auf der vorgesehenen Fläche (GE 1) eine abweichende Bauweise festgesetzt. Das bedeutet, dass Gebäude bis zu einer Länge von 150 Metern zulässig sind. Die seitlichen Grenzabstände gemäß LBO S-H bleiben davon unberührt.

Auf den verbleibenden Flächen (GE 2, GE 3) wird eine offene Bauweise festgesetzt, da aufgrund des voraussichtlichen Nutzerprofils hier keine Gewerbehallen mit Gebäudelängen über 50 m zu erwarten sind.

Nebenanlagen

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Bereiche zu den Erschließungsstraßen sowie zur Randeingrünung sollen von baulicher Nutzung freigehalten werden.

8.3 Verkehrsflächen

Die zur Erschließung erforderlichen Straßenabschnitte werden als Verkehrsflächen mit straßenbegleitenden Versickerungsmulden festgesetzt. Diese dürfen für maximal drei Zufahrten in einer maximalen Breite von 3 m unterbrochen werden. Durch diese Festsetzung werden die Zufahrten der zu erschließenden Grundstücke gebündelt und die Funktionsfähigkeit der Versickerungsmulden bleibt erhalten.

9 Begründung der gestalterischen Festsetzungen

9.1 Werbeanlagen

Es sind nur Werbeanlagen bis zur Traufhöhe der Gebäude zulässig. Weiter müssen diese in die Fassade integriert sein. Dies dient einem geordneten hochwertigen Erscheinungsbild des Gewerbegebietes. Blink- und Wechselbeleuchtungen sind aufgrund daraus resultierender Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgeschlossen.

9.2 Fassaden

Da das Plangebiet im Übergang zur freien Landschaft liegt, ist es notwendig, gestalterische Festsetzungen gemäß § 9

Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 Landesbauordnung Schleswig-Holstein zu treffen, um einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegenzuwirken.

Deshalb wird festgesetzt, dass großflächige Fassadenflächen, die eine Länge von 40 m überschreiten, gestalterisch mindestens alle 25 m zu gliedern sind. Dies kann beispielsweise durch Vor-/ Rücksprünge, Materialwechsel, Begrünung oder andere optisch wirksame Maßnahmen erfolgen.

9.3 Dächer

Photovoltaikanlagen sowie Solarthermieanlagen sind generell zulässig um eine sinnvolle Nutzung der großen Dachflächen zu ermöglichen. Anlagen dieser Art zählen zu den technischen Aufbauten.

10 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen

10.1 Öffentliche Grünfläche

Die vorgesehen Randeingrünung des Gewerbegebiets wird in öffentlicher Hand verbleiben, um dauerhaft den Erhalt und die Pflege der Gehölzstrukturen sicherzustellen.

10.2 Erhalt von Bäumen

Entlang der B 203 befindet sich auf der straßenbegleitenden Böschung ein Baumbestand aus Bergahorn. Da diese Bäume einen landschaftsbildprägenden Charakter besitzen, werden sie zum Teil als zu erhalten festgesetzt. Ein Teil der vorhandenen Bäume wird entfallen, da für die Schaffung eines Linksabbiegers der Fahrradweg verschoben werden muss.

10.3 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Zur Durchgrünung und Eingrünung des geplanten Gewerbegebietes werden eine Randeingrünung, Straßenbäume sowie eine Bepflanzung der Stellplatzanlagen vorgesehen.

Das geplante Gewerbegebiet befindet sich in einer landschaftlich exponierten Lage sowie in circa 60 m Entfernung zu einem gut erhaltenen Großsteingrab. Um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Großsteingrabes zu vermeiden, wird eine raumwirksame Eingrünung in einer Breite von 8 m vorgesehen. In Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde dient diese wesentlich als Sichtschutzbepflanzung zum nahegelegenen Kulturdenkmal. Innerhalb der festgesetzten Anpflanzflächen werden Knicks neu angelegt. Die Knicks werden mit typischen Knick-

Gehölzarten bepflanzt, Überhälter werden integriert. Im Leitungsschutzbereich der Hochspannungsleitung ist gemäß der Vorgaben des Netzbetreibers nur eine Bepflanzung mit Sträuchern zulässig, um die Leitung nicht durch hohe Bäume zu gefährden.

Die auf den Stellplatzflächen vorgesehene Pflanzung entspricht dem in der Praxis üblichen Maß der Begrünung solcher Flächen. Es wird dabei jeweils einer Gruppe Stellplätzen ein Baum zugeordnet.

Das Konzept zielt ferner auf eine hochwertige Gestaltung des öffentlichen Straßenraums ab. Daher werden im Bereich der geplanten Erschließungsstraße Baumpflanzungen vorgesehen.

10.4 Dachbegrünung

Um die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das örtliche Klima sowie den Grundwasserhaushalt zu minimieren wird im Gewerbegebiet festgesetzt, dass auf jedem Grundstück 20 % der Dachflächen mit einer intensiven Dachbegrünung dauerhaft begrünt werden müssen.

Eine durchwurzelbare Gesamtschichtdicke von mindestens 15 cm ist vorzusehen.

11 Verkehr, Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist über die Straße Ravenshorst an die Bundesstraße B 203 und somit an das übergeordnete Streckennetz vorgesehen.

Im Rahmen einer verkehrlichen Stellungnahme (Wasser- und Verkehrskontor, 22.04.2020) wurde geprüft, ob und in welcher Form das Straßennetz in der Lage ist, das zukünftige Verkehrsaufkommen verträglich zu bewältigen. Hierbei wurde die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlage untersucht.

Das Gutachten kommt zu folgender Empfehlung:

„Aus verkehrsplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Einrichtung eines etwa 8,21 ha großen interkommunalen Gewerbegebietes im Zuge der Bundesstraße B 203 in der Gemeinde Goosefeld.“

Die Knotenpunktgestaltung ist gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, RAL 2012 [4] mit einer Lichtsignalanlage (und gesondert signalisiertem Linksabbieger) vorzusehen. Die gemäß Richtlinien minimale Aufstelllänge von 20 m ist ausreichend bemessen, um den Rückstau der linksabbiegenden Fahrzeuge aufzunehmen. Die Notwendigkeit eines Rechtsabbiegestreifens konnte in der Leistungsfähigkeitsbetrachtung nicht nachgewiesen werden.

Nördlich des Knotenpunktes Bundesstraße B 203 / Ravenshorst befindet sich die Bushaltestelle "Landkrug",

über die die Erreichbarkeit des Gewerbegebietes mit öffentlichen Verkehrsmitteln sichergestellt ist.“

11.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Am östlichen Rand des Teilgebietes GE 2 wird zur Führung und Unterhaltung einer Schmutzwasserleitung ein Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde und der Ver- und Entsorgungsträger in einer Breite von 3,0 m festgesetzt. Aufgrund der nicht absehbaren Grundstücksteilungen im Teilgebiet GE 2 und der Möglichkeit, dass einzelne Betriebe nicht unmittelbar an der geplanten Erschließungsstraße liegen werden, wird die rückwärtige Abführung des Schmutzwassers durch das Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht gesichert.

12 Immissionsschutz

12.1 Gewerbelärm

Lärmtechnische Untersuchung - Gewerbelärm nach DIN 45691; Verfasser: Wasser- und Verkehrskontor WVK, 11.12.2020

Auszüge aus dem Gutachten:

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen mit gewerblicher Nutzung ist zu gewährleisten, dass die zukünftigen Lärmemissionen der anzusiedelnden Unternehmen keine Konflikte mit angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen auslösen. Dies wird durch die Festsetzungen von Emissionskontingenten nach der DIN 45691 ermöglicht.

Durch die lärmtechnische Untersuchung sind daher die zu überplanenden Flächen zu kontingentieren, d.h. es wird ein Konzept für die Verteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Geräuschanteile an den für das Plangebiet maßgeblichen Immissionsorten erarbeitet. Die Berechnung erfolgt nach DIN 45691. Dabei dürfen die Gesamt-Immissionswerte in der Regel nicht höher sein als die Immissionsrichtwerte der TA Lärm; als Anhalt gelten die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005.

Ergebnisse der lärmtechnischen Berechnung

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass Gesamtkontingente in der Summe aus Emissionskontingent und Zusatzkontingent zwischen 68 dB(A)/m² und 77 dB(A)/m² im Beurteilungszeitraum TAG und zwischen 52 dB(A)/m² und 62 dB(A)/m² im Beurteilungszeitraum NACHT unter der Berücksichtigung der Einhaltung der zulässigen Immissionen in der Nachbarschaft möglich wären. Diese sollten plane-

risch jedoch nicht gänzlich ausgeschöpft werden.

Zur Ermöglichung von weiteren städtebaulichen Entwicklungen auf freien Flächen im Untersuchungsbereich wird das maximale Gesamtkontingent daher auf 65 dB(A)/m² begrenzt. Ein Emissionskontingent von 65 dB(A)/m² entspräche dabei dem Planungspegel der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für Industriegebiete (GI).

Die Zusatzkontingente für den Beurteilungszeitraum TAG werden folglich um bis zu 12 dB(A) abgemindert. Weiterhin werden zur Schaffung von Reserven für den Beurteilungszeitraum NACHT für gegebenenfalls erfolgende Wohnentwicklungen östlich der Bundesstraße B 203 und zur Ermöglichung von Entwicklungsmöglichkeiten für die gewerblichen Flächen auf der Westseite der Bundesstraße B 203 die Zusatzkontingente nachts um 5 dB(A) bzw. 3 dB(A) reduziert.

Unter der Berücksichtigung der sich daraus ergebenden planerischen Gesamtkontingente von 63 dB(A)/m² bis 65 dB(A)/m² tags und von 47 dB(A)/m² bis 59 dB(A)/m² nachts können die Gesamt-Immissionswerte an der schutzbedürftigen Bebauung außerhalb des Geltungsbereiches des Gewerbegebietes (GE) eingehalten bzw. unterschritten werden. Somit werden die tatsächlich möglichen Emissionen durch den B-Plan Nr. 12 nicht ausgeschöpft und bleiben hinter dem Maximum des Möglichen zurück.

Empfehlung

Es ist die Festsetzung von Emissionskontingenten nach DIN 45691 innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 12 vorzunehmen. Die Empfehlung wird in Form eines Festsetzungstextes formuliert.

Den Empfehlungen des Gutachtens wird vollumfänglich gefolgt. Die Festsetzung wird übernommen.

12.2 Verkehrslärm

Lärmtechnische Untersuchung - Verkehrslärm nach DIN 18005 /16.BImSchV; Verfasser: Wasser- und Verkehrskontor WVK, 10.12.2020

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des Verkehrslärms der Bundesstraße B 203 im Osten und der Gemeindestraße Ravenshorst im Norden. Weiterhin wirken sich die Emissionen der Planstraße innerhalb der geplanten Flächen auf die schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Plangebietes aus.

Die Auswirkungen des Verkehrslärms auf die geplanten schutzbedürftigen Nutzungen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 12 sind im Rahmen einer lärmtechnischen Un-

tersuchung geprüft worden.

Auszüge aus dem Gutachten:

Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen Beurteilungsspiegel bis 65 dB(A) im Beurteilungszeitraum TAG und bis 57 dB(A) im Beurteilungszeitraum NACHT. Die Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005] für den Beurteilungszeitraum TAG von 65 dB(A) und für den Beurteilungszeitraum NACHT von 55 dB(A) werden im Nahbereich der Lichtsignalanlage überschritten.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 69 dB(A) im Beurteilungszeitraum TAG und von 59 dB(A) im Beurteilungszeitraum NACHT werden innerhalb der Baufelder unterschritten.

Die Qualität eines Gewerbegebietes (GE) ist gegeben, so dass aus diesem Gesichtspunkt heraus zunächst keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Entsprechend der Ausführungen werden jedoch ab einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 60 dB(A) erhöhte Anforderungen an die verwendeten Außenbauteile von Gebäuden gestellt, damit die Innenraumpegel innerhalb von Gebäuden eingehalten werden können.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1 empfiehlt sich die Festsetzung von Lärmpegelbereichen.

Die Zunahme des Verkehrsaufkommens im Zuge der Bundesstraße B 203 ist als gering einzustufen und wird keine lärmtechnischen Auswirkungen auf die vorhandene Bebauung haben.

Empfehlung

Zum Schutz der Bebauung im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 12 ist die Festsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen an den Außenbauteilen von hier zulässigen schutzbedürftigen Räumen in Form von Lärmpegelbereichen nach DIN 4109-1 erforderlich.

Der Empfehlung des Gutachtens wird gefolgt. Es werden Lärmpegelbereiche festgesetzt.

13 Ver- und Entsorgung

13.1 Frischwasserversorgung

Die Frischwasserversorgung wird grundsätzlich über die Stadtwerke Rendsburg sichergestellt. Diese haben zum 01.01.2020 eine Kooperationsgesellschaft mit den Stadtwerken Eckernförde und den Schleswiger Stadtwerken zu

den Stadtwerke SH GmbH & Co. KG gegründet.

13.2 Strom- und Wärmeversorgung

Im Gemeindegebiet besteht ein vorhandenes Nahwärmenetz der Bioenergie Marienthal GmbH & Co. KG mit Sitz in Goosefeld. Im Rahmen der Vorplanung ist zu klären, ob das Gewerbegebiet möglicherweise hierüber mitversorgt werden kann. Ist dies nicht möglich, wären andere alternative Wärmeversorgungen wie z. B. „kalte Nahwärme“ oder eigenes Blockheizkraftwerk zu prüfen. Sollte dies nicht oder nicht wirtschaftlich realisierbar sein, müsste die konventionelle Wärmeversorgung geprüft und koordiniert werden. Dies wäre dann mit dem örtlichen Versorger abzustimmen. Die Versorgung des Gebiets mit Strom ist durch den örtlichen Versorger sicherzustellen.

13.3 Telekommunikation

Die Versorgung der Telekommunikationsleistungen erfolgt durch den Breitbandzweckverband Schlei-Ostsee mit Glasfaser.

13.4 Schmutzwasserbeseitigung

Das anfallende Schmutzwasser wird über einen Schmutzwasserhauptkanal im entlang der Planstraße abgeleitet. Aufgrund der Geländetopographie wird ein zusätzlicher Schmutzwasserkanal westlich der B 203 zur Ableitung der im Osten des Plangebietes vorgesehenen Grundstücke angeordnet. Hierfür ist ein Geh-Fahr- und Leitungsrecht erforderlich. Im Nordosten des Plangebietes wird eine Schmutzwasserpumpstation angeordnet, die das anfallende Schmutzwasser über eine 2.050 m lange Druckrohrleitung der vorhandenen Kanalisation in der Stadt Eckernförde zuführt. Im Bereich der Marienthaler Straße in Eckernförde wird das anfallende Schmutzwasserentlastungsschacht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

13.5 Oberflächenentwässerung

Das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Flächen wird in straßenbegleitenden Mulden zur Versickerung gebracht. Das anfallende Niederschlagswasser der privaten Flächen ist ebenfalls zur Versickerung zu bringen. Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen kann in Rigolen unterirdisch versickert werden. Das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsflächen ist in Versickerungsmulden zu versickern.

- 13.6 Abfallbeseitigung** Die Abfall- und Wertstoffbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde.
- 13.7 Brandschutz** Die Löschwasserversorgung für den Feuerwehreinsatz ist unter Anwendung der DVGW Arbeitsblätter W 405 - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – und W 331 – Hydrantenrichtlinie – bzw. der Industrierichtlinie sicherzustellen. Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach Arbeitsblatt W 331 des DVGW – Regelwerks zu bestimmen. Als ausreichend wird ein Abstand von 80 – 100 m angesehen.
- 14 Nachrichtliche Übernahmen**
- 14.1 Freihaltezone nach § 9 FStrG** Gemäß Bundesfernstraßengesetz dürfen in einer Entfernung von 20 m entlang von Bundesstraßen keine Hochbauten errichtet werden. In einer Entfernung von 40 m von der Bundesstraße bedürfen bauliche Anlage der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.
Die Freihalte- und Zustimmungzone wird nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.
- 14.2 Waldabstand nach § 24 LWaldG** Es gelten zur Sicherung des Waldes und der Bebauung die Anforderungen des § 24 LWaldG. Gemäß § 24 des Landeswaldgesetzes Schleswig-Holstein ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Der Waldabstand wird in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.
- 14.3 Naturpark (Schutzgebiet nach § 16 LNatSchG i. V. m. § 27 BNatSchG)** Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Hüttenener Berge.
- 14.4 Wasserschutzgebiet** Das Plangebiet befindet sich innerhalb der des Wasserschutzgebietes Zone IIIb. Entsprechend dem Merkblatt DWA-M 153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser ist eine Versickerung von auf Hof- und Parkplatzflächen sowie Dachflächen in Misch-, Gewerbe- und

Industriegebieten in Mulden und Rigolen zulässig, da die Versickerung durch die jeweilige Bodenpassage zu einer ausreichenden Reinigung führt.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Trinkwasserschutzgebiet sind im Zuge des Straßenbaus ausschließlich natürliche Baustoffe zu verwenden.

Die Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Eckernförde (Wasserschutzgebietsverordnung Eckernförde-Süd) vom 27. Januar 2010 ist zu beachten.

14.5 Bundeswasserstraßengesetz (§ 34 Abs. 4 WaStrG)

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.

Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Ostsee daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Diese Forderung bezieht sich auch auf die Baustellenbeleuchtung.

15 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz des Plangebietes zeigt sich wie folgt:

Gewerbegebiet	72.276 m ²
Öffentliche Grünfläche	9.037 m ²
Verkehrsflächen	17.524 m ²
<u>Gesamtfläche Plangeltungsbereich:</u>	<u>98.837 m²</u>

TEIL II - UMWELTBERICHT

16 Einleitung

16.1 Gesetzliche Grundlagen

(BauGB Anlage 1 Nr. 1)

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Der Umweltbericht ist im Verfahren fortzuschreiben, da er die Ergebnisse der Umweltprüfung und damit u.a. Ergebnisse der Abwägung des Planungsträgers in der Auseinandersetzung mit Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung zu dokumentieren hat.

Wesentliches Ziel des Umweltberichtes ist neben der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials hiernach, Dritten eine Beurteilung zu ermöglichen, inwieweit sie von Festsetzungen des Bebauungsplanes betroffen sein können.

Der Umweltbericht wird nach den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB erstellt.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen aus der Umgebung erheblich einwirken können, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, beinhaltet diese Prüfung die Auswirkungen der Bauphase nur soweit sie allgemein für die festgesetzte Art der Nutzung abzuleiten sind.

16.2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Die Gemeinde Goosefeld beabsichtigt, innerhalb ihres Gemeindegebietes ein interkommunales Gewerbegebiet zusammen mit der Stadt Eckernförde zu entwickeln. Um dieses Vorhaben umsetzen zu können, bedarf es neben der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung auch der Erschließungsplanung.

Von der aktuell geplanten Gesamtfläche ist bereits für ca. 50% des Gebiets eine konkrete Interessensbekundung vorliegend. Hierbei handelt es sich um das Unternehmen „Punker“ mit aktuellem Sitz in der Stadt Eckernförde. Der Standort soll vollständig von Eckernförde

nach Goosefeld umgesiedelt werden.

Das verbleibende Gebiet soll als Angebot weiteren potentiellen Gewerbetreibenden vorgehalten werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen hat die Gemeinde Goosefeld die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 beschlossen. Im Parallelverfahren wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplans erarbeitet.

Der Bebauungsplan setzt fest:

- Gewerbegebiet
- Private Grünflächen
- Verkehrsflächen zur Sicherung der Erschließung

Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes Nr. 12 umfasst eine Fläche von rund 9,8 ha. Diese Fläche gliedert sich in die Nutzungsbereiche wie folgt:

Gewerbegebiet	72.276 m ²
Private Grünfläche	9.037 m ²
Verkehrsflächen	17.524 m ²
<u>Gesamtfläche Plangeltungsbereich:</u>	<u>98.837 m²</u>

17 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung (BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

17.1 Fachgesetzliche Ziele

Bundesnaturschutzgesetz
(BNatSchG)

§ 1 BNatSchG: "Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind."

§ 15 Abs. 1 BNatSchG: "Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen."

Diese Ziele finden im Verfahren über grünordnerische Festsetzungen Eingang in die Planung, die die Minimierung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen zum Ziel haben. Insbesondere beinhaltet das Festsetzungen zum Schutz vorhandener Bäume. Des Weiteren wird für eine ausreichende Durchgrünung und Eingrünung des neuen Gewerbegebietes gesorgt. Festsetzungen zur Dachbegrünung und Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort dienen ebenfalls der Minimierung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

§ 15 Abs. 2 BNatSchG: "Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Umsetzung erfolgt über die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung in Kapitel 26 der Begründung.

§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG: Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (Gesetzlicher Biotopschutz).

Im Plangeltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden.

§ 44 BNatSchG stellt die zentrale nationale Vorschrift des besonderen Artenschutzes dar. Er beinhaltet für die besonders geschützten sowie die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbotstatbestände.

Die Verträglichkeit der vorliegenden Planung mit geltendem Artenschutzrecht wurde auf Basis einer Potenzialanalyse geprüft (siehe Kapitel 23.4). Der strukturarme vorhandene Bestand lässt die Aussage zu, dass keine unüberwindlichen Konflikte mit geltendem Artenschutzrecht zu erwarten sind.

Bundes-Bodenschutzgesetz
(BBodSchG)

§ 1 BBodSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

Dem gesetzlichen Bodenschutz wird durch Minimierung der Versiegelung Rechnung getragen. Das städtebauli-

che Konzept legt zudem eine flächensparende Erschließung zugrunde.

Bundes-
Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)

§ 1 Abs. 1 BImSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen."

§ 50 BImSchG: "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."

Es wurden schalltechnische Gutachten erarbeitet, die die Planung hinsichtlich Verkehrs- und Gewerbelärm untersuchen. Die Ergebnisse des Schallgutachtens werden vollumfänglich im Bebauungsplan Nr. 12 berücksichtigt, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind sichergestellt.

Wasserhaushaltsgesetz
(WHG) und Landeswassergesetz S-H

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) sind derart zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Das Entwässerungskonzept sieht vor, das anfallende Oberflächenwasser vor Ort zu versickern. Zudem werden Dachbegrünungen sowie Anpflanzflächen vorgesehen.

17.2 Ziele aus Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan

Der neu aufgestellte Landschaftsrahmenplan (Neuaufstellung 2020) stellt Goosefeld und die weitere Umgebung als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dar. Teile des Plangebietes befinden sich in einem Wasserschutzgebiet. Im südlichen Teil des Plangebietes befinden sich oberflächennahe Rohstoffvorkommen (Sand, Kies).

Der Landschaftsrahmenplan stellt außerdem die Lage

Landschaftsplan

Goosefelds innerhalb des Naturparks Hüttener Berge dar.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Goosefeld stellt den Planbereich als Ackerfläche dar. Entlang der B 203 ist straßenbegleitender Baumbestand dargestellt. Südlich des Plangebietes befindet sich laut Landschaftsplan ein Denkmal.

Die Planung entspricht nicht den Darstellungen des Landschaftsplans.

17.3 Schutzgebiete

Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparks Hüttener Berge.

18 Bestandsaufnahme und –bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) (BauGB Anlage 1 Abs. 2 a)

Grundlage für die Darstellung des aktuellen Zustandes des Plangebietes bildet eine Ortsbegehung, die Auswertung aktueller Luftbilder sowie die Auswertung vorhandener Daten. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes, durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen sowie aus verschiedenen Datengrundlagen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes SH "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

18.1 Schutzgut Fläche

Bestand

Der Plangeltungsbereich umfasst Ackerflächen und angrenzende bereits vorhandene Verkehrsflächen.

Bewertung

Im Hinblick auf die Zielsetzung, den Flächenverbrauch zu minimieren, sind alle naturbetonten unversiegelten Flächen von besonderer Bedeutung.

18.2 Schutzgut Boden

Bestand

Natürlich anstehender Boden im Plangebiet ist Braunerde, welche sich aus trockenen, nährstoffarmen Sanden entwickelt hat.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Es wurde im Rahmen eines Fachbeitrages zur Rohstoffsicherung ein Sandvorkommen festgestellt.

Bewertung

Es handelt sich nicht um einen lokal oder regional seltenen Bodentyp oder -vergesellschaftung. Der Boden des Gebietes und der Umgebung kann vielmehr als naturraumtypisch klassifiziert werden. Für den Boden des B-Plangebietes konnte kein Schutzstatus ermittelt werden, der eine über die üblichen Schutzregelungen hinausgehende Ausgleichsregelung erfordern würde.

Der Boden im Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung.

Allerdings besitzt das im Plangebiet anstehende Sandvorkommen eine Bedeutung für die langfristige Rohstoffsicherung in Schleswig-Holstein.

18.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Eckernförde Süd (Wasserschutzgebiets-Verordnung: 27.01.2010) in der Zone IIIB.

Laut Umweltatlas Schleswig-Holstein liegt das Grundwasser tiefer als 2 m unter Flur. Das vorliegende Baugrundgutachten hat Wasserstände zwischen 1,5 und 6 m unter Geländeoberfläche festgestellt. Mulden- und Flächenversickerung sind im gesamten Gebiet möglich.

Bewertung

Das Plangebiet ist aufgrund der Lage innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes von besonderer Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Das Grundwasser stellt in jedem Fall ein aus natur- und umweltschutzfachlicher Sicht schutzwürdiges Gut dar; Grundwasserbeeinflussungen durch Bautätigkeiten und Betrieb sind daher unbedingt zu vermeiden.

18.4 Schutzgut Tiere

Durch die erforderliche Flächeninanspruchnahme und gegebenenfalls durch mögliche weitere Beeinträchtigungen infolge von Scheuchwirkungen und baubedingten Wirkfaktoren sind vorhabenbedingte Auswirkungen

auf die Tier- und Pflanzenwelt nicht auszuschließen. Deshalb wurden die möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes untersucht.

Es wurde eine Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse auf Basis einer Potenzialanalyse vorgelegt, die zum einen die Bestandssituation der relevanten Tier- und Pflanzenarten zusammenfasst. Zum anderen werden die möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Fauna und Flora aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände (sog. Zugriffsverbote) art- bzw. gruppenbezogen geprüft wird:

Die folgenden planungsrelevanten Arten wurden auf Basis einer Potenzialanalyse und der Auswertung vorhandener Daten festgestellt.

Bestand Brutvögel

Im Plangeltungsbereich sind wenige Strukturen vorhanden, die als Brutstandorte geeignet wären. Eine Besiedlung der Ackerfläche kann aufgrund der Bewirtschaftung mit Wintergetreide nahezu ausgeschlossen werden. Hier sind allenfalls die Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze zu erwarten. Die offene Ackerfläche kann zudem dem Mäusebussard als Nahrungshabitat dienen. Bei den Begehungen vor Ort wurden keine konkreten Bruthabitate nachgewiesen.

Potenzielle Brutstätten können sich im Plangebiet in der Baumreihe befinden. Das Spektrum der potenziellen Brutvogelarten beschränkt sich somit auf wenig störungsanfällige, häufig vorkommende Gehölzbrüter.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Keine der in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie findet im zu betrachtenden B-Plangebiet einen geeigneten Lebensraum.

Im Plangeltungsbereich existieren keine Strukturen, die als Fledermausquartier geeignet wären. Die Baumreihe entlang der B 203 kann als wichtige Leitstrukturen für Fledermäuse dienen.

Möglicherweise wird die Ackerfläche als Teil eines großen Jagdgebietes genutzt.

Wild

Es konnten bei den Ortsbegehungen keine Wildwechsel festgestellt werden.

Bewertung

Das Plangebiet ist aufgrund der potenziell vorkommenden Brutvogel- und Fledermausarten von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Tiere.

18.5 Schutzgut Pflanzen

Bestand

Der Plangeltungsbereich umfasst Ackerflächen, die rundum von weiteren landwirtschaftlichen Flächen umgeben sind. Teile der Bundesstraße sowie der Straße Ravenshorst befinden sich ebenfalls im Plangebiet.

Entlang der B 203 befindet sich auf der straßenbegleitenden Böschung ein umfangreicher Baumbestand aus Bergahorn.

Nördlich außerhalb des Geltungsbereichs befindet sich eine Waldfläche. Der Waldabstand gemäß Landeswaldgesetz wird eingehalten.

Bewertung

Da die Bäume entlang der B 203 einen landschaftsbildprägenden Charakter besitzen, sind sie von besonderer Bedeutung und werden zum Teil als zu erhalten festgesetzt.

Die Ackerfläche besitzt eine allgemeine Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

18.6 Schutzgut biologische Vielfalt

Bestand

Der B-Plangeltungsbereich besteht zum überwiegenden Teil aus einer strukturarmen intensiv genutzten Ackerfläche. Ökologisch hochwertige Strukturen bilden nur die vorhandenen Bäume entlang der B 203.

Bewertung

Bewertungskriterien für die biologische Vielfalt sind: Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar.

Das Plangebiet ist nicht Teil des landesweiten oder regionalen Biotopverbundsystems. Das Arteninventar ist als artenarm zu bewerten.

Das Plangebiet ist von allgemeiner Wertigkeit für die biologische Vielfalt.

18.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Bestand

Teilfunktion Wohnen

Südlich und westlich befinden sich einzelne Wohngrundstücke unmittelbar angrenzend an das Plangebiet. Die nächstgelegene Wohnnutzung innerhalb der

geschlossenen Ortslage Goosefelds befindet sich östlich in ca. 230 m Entfernung.

Teilfunktion Gesunde Arbeitsverhältnisse

Das geplante Gewerbegebiet befindet sich im Einflussbereich des Verkehrslärms der B 203. Zusätzlich wird aus dem Gewerbegebiet selbst Gewerbelärm entstehen.

Teilfunktion Erholen

Die landwirtschaftlichen Wege, die südlich und nördlich des Plangebietes verlaufen, werden von der örtlichen Bevölkerung als Fuß- und Radwege zur wohnortnahen Erholung genutzt.

Im gesamten Plangeltungsbereichs ist zeitweise mit Emissionen durch die umgebende landwirtschaftliche Nutzung zu rechnen.

Bewertung

Der unmittelbare Planungsraum hat für die Wohnnutzung gegenwärtig keine Bedeutung.

Das Gebiet selbst weist keine Erholungsfunktionen auf, ist allerdings Teil des Landschaftsraums, der zur landschaftsbezogenen Erholung dient.

18.8 Schutzgut Klima und Luft

Bestand

Zu Goosefeld liegen keine Klimadaten vor, allerdings können die Daten von Eckernförde aufgrund der geringen räumlichen Entfernung herangezogen werden. In Eckernförde herrscht ein ozeanisch geprägtes Klima vor. Die Jahresniederschlagssumme liegt bei 800 mm/Jahr. Das Temperaturmittel im Altkreis Eckernförde liegt im Januar bei +0,5 °C, im Juli bei +16° C. Im Jahresdurchschnitt überwiegen Westwinde, die mittlere Windstärke an der Ostseeküste beträgt 3 Bft.

Bewertung

Das Planungsgebiet ist aufgrund seiner Lage an großen Acker- und Grünlandflächen als unproblematisch bezüglich Veränderungen des Klimas bei eventuellen Flächenversiegelungen einzuschätzen. Die Flächen des Plangeltungsbereiches betreffen weder Frischluftsysteme (Frischluftbahnen) noch bedeutende Kaltluftstehungsgebiete.

18.9 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Erscheinungsbild der Landschaft im Plangeltungsbereichs ist geprägt durch die intensive Landwirtschaft. Das Landschaftsbild ist aufgrund der Strukturarmut der Ackerfläche von allgemeiner Bedeutung. Als Vorbelastung des Landschaftsbildes sind die Hochspannungsleitung, die im südlichen Teil des Plangebietes verläuft, sowie die Bundesstraße B 203 einzustufen.

Besondere Bedeutung kommt dem Altbaubestand entlang der B 203 zu, der in alle Blickrichtungen immer eine weithin sichtbare Baumkulisse bildet.

Bewertung

Der Landschaftsausschnitt besitzt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der vorhandenen Vorbelastungen eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild.

Für die landschaftsbezogenen Erholung besitzt das Plangebiet keine Bedeutung, da die Flächen nicht für Fußgänger und Radfahrer erschlossen sind.

18.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand

Unmittelbar südlich angrenzend befindet sich ein archäologisches Denkmal. Es handelt sich um einen vor- und/oder frühgeschichtlichen Grabhügel.

Der Grabhügel stellt ein besonders gut erhaltenes Exemplar einer epocheübergreifenden Bestattungssitte dar. Ob als Teil einer Nekropole in Form einer Hügelgruppe oder als singulär errichteter Hügel ist er ein reichhaltiges Bodenarchiv und prägt nachhaltig die ihn umgebende Landschaft und ist somit schützens- und erhaltenswert. Der Schutz als Kulturdenkmal liegt wegen des besonderen geschichtlichen, wissenschaftlichen und die Kulturlandschaft prägendes Wertes im öffentlichen Interesse. Die Eintragung in die Denkmalliste erfolgte am 20.07.2015.

Der Plangeltungsbereich befindet sich größtenteils in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Auf der überplanten Fläche wurden am 16. – 18.11.2020 in Absprache mit dem Planungsträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen mit Nachweis von relevanten archäologischen Befunden (ein gestörtes Megalithgrab und eine vorgeschichtliche Siedlungsfläche) durchgeführt. Ein

Teilgebiet des Plangeltungsbereich muss vor weiteren Bodeneingriffen im Rahmen einer archäologischen Hauptuntersuchung ausgegraben werden. Die restliche Fläche wurde vom archäologischen Landesamt zur Umsetzung der Planung freigegeben.

Bewertung

Das Plangebiet ist aufgrund der Lage innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes und der bereits vorliegenden archäologischen Befunde von besonderer Bedeutung. Die Hinweise des archäologischen Landesamtes sind zu beachten und werden in Text Teil B übernommen.

19 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
(BauGB Anlage 1 Abs. 2 a)

Für die Entwicklung der Umwelt im Untersuchungsgebiet ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 ist ein gleichbleibender Zustand zu prognostizieren. Die Ackerfläche würde weiterhin der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Die Bäume entlang der B 203 würden ungehindert weiter wachsen.

20 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung einschließlich der Betrachtung der abriss-, bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen (BauGB Anlage 1 Abs. 2 b)

20.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde Goosefeld insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit der Planung wird eine nicht versiegelte Fläche neu in Anspruch genommen.

Das Schutzgut Fläche ist erheblich von den Auswirkungen der Planung betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Festsetzung zur Begrenzung der zulässigen Bebauung (Grundflächenzahl)

20.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Überbauung und Versiegelung führen auf unversiegelten Flächen zur Zerstörung der Filter- und Pufferfunktionen von Böden sowie ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Böden im Bereich der baulichen Anlagen und Straßen führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Natürliche Böden sind nicht von der Planung betroffen.

Die Umsetzung der Planung wird zu erstmaligen Versiegelungen von Flächen führen. Im gesamten Plangebiet werden maximal 63.821 m² neue Versiegelung entstehen.

Während der Bautätigkeiten besteht dabei auch für angrenzende Flächen die Möglichkeit, dass durch das Befahren mit Baufahrzeugen und die Einrichtung von Materialplätzen Beeinträchtigungen erfolgen. Während der Bauphase besteht darüber hinaus eine potentielle Gefährdung des Bodens durch Stoffeinträge.

Die untere Bodenschutzbehörde gibt folgenden Hinweis:

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten. Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 01/2021) keine Altablagerungen und keine Altstandorte. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z. B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren. Zusätzlicher Hinweis: Direkt angrenzend an der südlichen Ecke des geplanten Gewerbegebietes (Flur 2, Flurstück 10/5), nicht innerhalb des Plangeltungsbereichs, befindet sich eine bekannte Altablagerung. Aus der geotechnischen Stellungnahme wird deutlich, dass sich diese nicht auf das Plangebiet erstreckt und der vorgesehenen Planung nicht entgegensteht. Eine eventuelle Nutzung des Grundstücks z. B. bei einer möglichen Erweiterung des Gewerbegebietes ist nur nach vorheriger Erkundung in Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde möglich.

Das Schutzgut Boden ist erheblich von den Auswirkungen der Planung betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Festsetzung zur Begrenzung der zulässigen Bebauung (Grundflächenzahl)

20.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Grundwasser

Baubedingte Beeinträchtigungen können sich durch Einträge von Schadstoffen ergeben.

Die Verordnung zum Wasserschutzgebiet ist zwingend zu beachten.

Anlagebedingte Wirkungen

Für die Konzeption der Oberflächenentwässerung ist der Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ (Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten) anzuwenden.

Gemäß der Richtlinie ist eine Bilanzierung der wasserwirtschaftlichen Größen für das Bauvorhaben zu erstellen.

Das Entwässerungskonzept sieht eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet über Versickerungsmulden vor. Zusätzlich wird für 20 % aller Dachflächen eine Dachbegrünung festgesetzt.

Das Schutzgut Wasser ist nicht erheblich betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Festsetzung zur Dachbegrünung
- Festsetzung zur Versickerung auf den Grundstücken

20.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

- „...wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Tötungsverbot).
- „...wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Po-

pulation einer Art verschlechtert...“ (Störungsverbot)

- „...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten).
- „...wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Tötungsverbot (§44 (1) Nr. 1)

Durch die Planung sind keine nachgewiesenen Brutstätten betroffen, allerdings ist dennoch nicht vollständig auszuschließen, dass die Ackerfläche vereinzelt von Bodenbrütern genutzt wird. Durch die Fällung von 18 Bäumen entlang der B 203 sind auch potenziell Brutstätten betroffen. Für die Brutvögel wird zur Vermeidung des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Bauzeitenregelung erforderlich. Die Brutzeit der potenziell vorkommenden Bodenbrüter umfasst den Zeitraum von Anfang April bis Mitte August. In dieser Zeit muss die Baufeldräumung unterbleiben. Für die Fällung der Bäume ist die gesetzlich vorgeschriebene Frist vom 1.10. bis zum 28.02. des Folgejahres zu beachten.

Unter Berücksichtigung dieser Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass das Zugriffsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verletzt wird.

Störungsverbot (§44 (1) Nr. 2)

Die tatsächlich und potenziell in den vorhandenen Bäumen vorkommenden Gehölzbrüter sind recht flexibel, da sie aufgrund der Lage des Plangebietes an der B 203 bereits ständigen Störungen ausgesetzt sind. Daher ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Störung dieser Vogelarten durch die Baumaßnahme vorliegt, und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betrachteten Vogelarten nicht verschlechtert.

Ein Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nach § 44 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Verbot der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten (§44 (1) Nr. 3)

Die Planungen sehen vor, die bisherigen Ackerflächen für eine Bebauung herzurichten. Im Zuge der Beseitigung der Vegetationsschicht kann es zu Zerstörungen von Bruthabitaten von Bodenbrütern kommen, wenn-

gleich keine Bodenbrüter bisher im Gebiet nachgewiesen wurden.

Durch die Fällung von 18 Bäumen entlang der B 203 können ebenfalls potenzielle Bruthabitate zerstört werden.

Für den Bebauungsplan Nr. 12 gilt die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, so dass in diesem Fall ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Zerstörung von Lebensstätten nur dann zutrifft, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölz- und Bodenbrüter im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet wäre.

Es werden zur Eingrünung des geplanten Gewerbegebietes umfassende Neupflanzungen vorgesehen, die auch als Ersatzquartiere für Brutvögel eine Funktion übernehmen werden.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass - trotz der Entfernung von 18 Bäumen und der Beseitigung der Bodenvegetation- die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bodenbrüter im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bzw. sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert, da in näherer Umgebung hinreichend Ausweichflächen existieren.

Damit liegt kein Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten vor.

Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von streng geschützten Pflanzenarten (§ 44 (1) Nr. 4)

Im Plangebiet findet keine der in Anhang IV genannten Pflanzenarten geeignete Lebensbedingungen, es sind demnach keine Pflanzen vom Verbot des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG betroffen.

§ 45 (7) BNatSchG – Ausnahme

Entsprechend den obigen Ausführungen treten innerhalb des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten ein. Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Das Bauzeitenfenster zur Entfernung der Vegetationsschicht ist zu beachten.

Artenschutz-Maßnahmen

Zur sicheren Vermeidung von Tötungen ist die Vegetationsschicht auf der Ackerflächen nur außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern zulässig. Die Brutzeit der potenziell vorkommenden Bodenbrüter umfasst den Zeitraum von Anfang April bis Mitte August. In dieser

Zeit muss die Baufeldräumung unterbleiben.

Gehölze dürfen nur innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres gefällt werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Insekten durch Lichtemissionen wird in Teil B Text ein Hinweis zur Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel gegeben.

20.5 Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen

Im Zuge des B-Plans werden Eingriffe in bisher nicht versiegelte Freiflächen vorbereitet.

Vom Eingriff insgesamt betroffen sind

- intensiv genutzte Ackerflächen
- eine Baumreihe entlang der B203.

Entgegen der ursprünglichen Absicht, die Bäume entlang der Bundesstraße B203 durchgehend zu erhalten, hat sich im Zuge der weiteren Erschließungsplanung herausgestellt, dass der Erhalt nur in Teilen möglich ist. Für die Erschließung des Plangebietes muss die Bundesstraße zur Schaffung eines Linksabbiegers verbreitert werden. Dazu ist eine Verlegung des Rad- und Fußweges in den Bereich, wo derzeit die Baumreihe verläuft erforderlich. Eine Verbreiterung auf der anderen Straßenseite der B203 ist nicht möglich, weil hier eine Böschung mit sehr großem Höhenunterschied den Aufwand unverhältnismäßig in die Höhe treiben würde und außerdem die Flächenverfügbarkeit dort nicht gegeben ist.

Es werden 18 Bäume entlang der B 203 beseitigt. Überwiegend handelt es sich um Bergahorne.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Festsetzung zum Erhalt eines Teils der Baumreihe entlang der B203

20.6 Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt

Die geplante Bebauung nimmt vorrangig bereits anthropogen beeinflusste Flächen mit allgemeiner Bedeutung in Anspruch. Wertvolle Bäume bleiben zum Teil erhalten.

Das Schutzgut biologische Vielfalt ist nicht erheblich betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Alle bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere genannten Maßnahmen dienen ebenso dem Erhalt der biologischen Vielfalt.

20.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, sind Schallimmissionen („Lärm“) sowie ggf. Luftschadstoffimmissionen. Zeitlich begrenzte Beein-

Lärm trachtigungen während der Bauphase sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Lärm

Das geplante Gewerbegebiet liegen im Einflussbereich des durch die Bundesstraße B203 entstehenden Verkehrslärms. Innerhalb des Plangeltungsbereichs entsteht Gewerbelärm durch die geplanten Gewerbeflächen. Unmittelbar an den Plangeltungsbereich angrenzend befinden sich einzelne Wohngebäude. Im Rahmen einer lärmtechnischen Untersuchung zum Gewerbelärm (Wasser- und Verkehrskontor GmbH: Lärmtechnische Untersuchung, Gewerbelärm nach DIN 45691, Stand 11.12.2020) sowie einer lärmtechnischen Untersuchung zum Verkehrslärm (Wasser- und Verkehrskontor GmbH: Lärmtechnische Untersuchung, Verkehrslärm nach DIN 18005 /16.BImSchV, Stand 10.12.2020) sind die auf die geplante und vorhandene Bebauung einwirkenden Emissionen und die Immissionen aus dem Plangebiet untersucht worden.

Die Empfehlungen der Gutachten werden vollumfänglich in die Bauleitplanung übernommen. Es werden Lärmpegelbereiche festgesetzt sowie eine Lärmkontingentierung vorgenommen.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind somit sichergestellt.

Luftschadstoffe

Aufgrund der Bebauung wird eine Zunahme des Verkehrs im Plangebiet stattfinden. Allerdings tragen die Windverhältnisse sowie die Lage in der freien Landschaft dazu bei, dass keine Problematik bezüglich Luftschadstoffen entstehen kann.

Erschütterungen

Während der Bauphase sind aufgrund der Bautätigkeiten Belästigungen durch Erschütterungen zu erwarten, diese sind allerdings zeitlich beschränkt.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Festsetzungen von Lärmpegelbereichen
- Festsetzung von Kontingentierungen zum Gewerbelärm

20.8 Auswirkung auf das Schutzgut Klima und Luft

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima

Durch die vorgesehene Planung sind aufgrund der Exposition des Gebietes keine planungsrelevanten bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas bzw. des Frischluftsystems zu erwarten.

Anfälligkeit der geplanten Vor-

Nach aktuellem Kenntnisstand liegt keine Anfälligkeit

haben gegenüber den Folgen des Klimawandels

der geplanten Nutzungen und Bebauungen gegenüber den Folgen des Klimawandels vor.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Erhalt einiger Bäume der Baumreihe entlang der B 203
- Festsetzungen von Baumpflanzungen im Straßenraum
- Festsetzung zur Neuanlage von Knicks
- Begrenzung der zulässigen Versiegelung

20.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Mit der zulässigen Überbauung und Errichtung von Gebäuden wird eine Überformung der Landschaft ermöglicht. Die geplanten Gebäude werden von der B 203 aus und von der Ortslage Goosefeld aus zu sehen sein.

Die vorgesehene randliche Eingrünung mit Knicks dient dazu, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weitgehend zu minimieren.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als erheblich einzustufen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Erhalt einiger Bäume der Baumreihe entlang der B 203
- Festsetzung von Baumpflanzungen im Straßenraum
- Festsetzung von Grünflächen zur Eingrünung des Gewerbegebietes: Neuanlage von Knicks rund um die Gewerbeflächen
- Baugestalterische Festsetzungen

20.10 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Archäologische Landesamt hat sich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wie folgt geäußert:

Bei dem vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 1, § 12 (1) 3 und § 12 (2) 6 DSchG bedürfen die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung. Gemäß § 12 (3) DSchG ist hier allein das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein als obere Denkmalschutzbehörde zuständig.

Diese Genehmigung wird vom archäologischen Landesamt unter folgenden Auflagen erteilt:

Südlich der im Bebauungsplan verzeichneten Bebauungsgrenze ist eine Sichtschutzbepflanzung erforder-

lich. Die Sichtschutzbepflanzung erfolgt in Form eines 8 m breiten Grünstreifens, innerhalb dessen ein Knick neu angelegt wird.

Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes. Das archäologische Landesamt hat aus diesem Grund archäologische Untersuchungen gem. § 14 DSchG für erforderlich gehalten, da zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf von baulichen Maßnahmen/Erdarbeiten in ein Denkmal eingegriffen werden wird.

Auf der überplanten Fläche wurden am 16. – 18.11.2020 in Absprache mit dem Planungsträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen mit Nachweis von relevanten archäologischen Befunden (ein gestörtes Megalithgrab und eine vorgeschichtliche Siedlungsfläche) durchgeführt. Die in der Kartierung rot markierte Fläche muss vor weiteren Bodeneingriffen im Rahmen einer archäologischen Hauptuntersuchung ausgegraben werden. Die restliche Fläche wurde vom archäologischen Landesamt zur Umsetzung der Planung freigegeben.

Innerhalb der Vorbehaltsfläche ist die Nutzung als Gewerbegebiet sowie die Errichtung der Erschließungsstraße unzulässig, bis die archäologische Hauptuntersuchung stattgefunden hat, abgeschlossen ist und die Fläche vom archäologischen Landesamt freigegeben wird. Die Durchführung der archäologischen Hauptuntersuchung ist zwingend, da sonst die Erschließung des Bebauungsplans nicht gesichert ist.

Die Kosten für die archäologische Hauptuntersuchung in Goosefeld würden bis zu 70.000 € betragen und ca. 1,5 Monate Zeit in Anspruch nehmen. Hinzu kämen noch die Kosten für die Baggerarbeiten (für ca. acht Arbeitstage inkl. Verfüllen der Fläche).

Das archäologische Landesamt verweist zudem ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier

Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Eingrünung des Gewerbegebietes als Abgrenzung zum archäologischen Denkmal
- Archäologische Hauptuntersuchungen

20.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der Umweltprüfung handelt es sich um ein integratives Verfahren, das eine schutzgüterübergreifende Betrachtung unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen erfordert (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Ausgangspunkt dieses Ansatzes ist die Erkenntnis, dass die einzelnen Schutzgüter nicht isoliert und zusammenhangslos nebeneinander vorliegen, sondern dass zwischen ihnen Wechselwirkungen und Abhängigkeiten bestehen.

Ökosystemare Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb der Schutzgüter sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Sie beschreiben somit die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge.

Allerdings ist die Anzahl ökosystemarer Wechselbeziehungen aufgrund der Fülle von biotischen und abiotischen Einflüssen sowie unter Beachtung der zeitlichen Dimension potenziell unendlich. Aufgrund wissenschaftlicher Kenntnislücken und praktischer Probleme (unverhältnismäßig hoher Untersuchungsaufwand) ist eine vollständige Erfassung aller Wechselbeziehungen daher im Rahmen einer Umweltprüfung nicht zu leisten bzw. nicht zielführend. Folglich werden nur die Wechselwirkungen erfasst und bewertet, die ausreichend gut bekannt und untersucht sind und die im Rahmen der Umweltprüfung entscheidungserheblich sein können. Die relevanten Wechselwirkungen (z.B. Wirkungspfade Boden-Wasser-Lebensgemeinschaften oder Abhängigkeiten zwischen abiotischen Standortbedingungen und Lebensraumfunktionen) werden daher, soweit sie erkennbar und von Belang sind, bereits den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und in die Schutzgutanalyse und -bewertung integriert.

21 Technischer Umweltschutz

21.1 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)

Die Menge der anfallenden Abfälle ist nicht bekannt. Alle Abfälle werden sortiert und fachgerecht entsorgt.

Zur Vermeidung von Schallemissionen werden Lärmpegelbereiche festgesetzt. Zudem wird eine Lärmkontingentierung für die Gewerbeflächen vorgenommen.

Die Gebäude sind anschlusspflichtig an die öffentliche Abwasserentsorgung.

21.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)

Es besteht im gesamten Plangebiet die grundsätzliche Möglichkeit, Dachflächen für Photovoltaik und Solarthermie zu nutzen.

21.3 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten nach europarechtlichen Vorgaben (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB)

Goosefeld zählt nicht zu den von der 39. BImSchV betroffenen Gebieten.

21.4 Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen oder Katastrophen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB)

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

22 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Kumulierungen mit anderen Vorhaben sind nicht zu erwarten.

23 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen (BauGB Anlage 1 Abs. 2 c)

23.1 Eingriffe

Flächenversiegelung

Durch die geplante Bebauung findet eine Zunahme naturferner Standorte durch Flächenversiegelung statt. Dies hat die Zerstörung von Biototypen mit allgemei-

ner und besonderer Bedeutung, die Zerstörung des Bodens als Lebensraum und die Reduzierung der Grundwasserneubildung zur Folge.

Insgesamt findet die Neuversiegelung auf Ackerflächen und statt und beträgt maximal 63.821 m².

Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung

Durch Überbauung und Flächenversiegelung im Plangebiet kommt es zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Während der Bauphase besteht eine potentielle Gefährdung des Grundwassers durch Stoffeinträge.

Beseitigung von Bäumen

Für die Sicherstellung der Erschließung ist die Erweiterung der B 203 um einen Linksabbieger und die Verlegung des vorhandenen Fuß- und Radweges erforderlich. Damit der Fuß- und Radweg verlegt werden kann, ist die Beseitigung von 18 der hier stehenden Bergahorne erforderlich.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Mit der geplanten Bebauung wird die bauliche Veränderung eines bisher unbebauten Landschaftsausschnittes vorbereitet. Dabei handelt es sich um einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild.

23.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden bereits bei den einzelnen Schutzgütern ausgeführt. Hier erfolgt eine Zusammenstellung aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Festsetzung zum Erhalt einiger Bäume der Baumreihe entlang der B 203
- Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Neuanlage von Knicks)
- Festsetzung von Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum
- Festsetzung zur Begrenzung der zulässigen Versiegelung (Grundflächenzahl)
- Einhaltung von Bauzeitenfenster zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen
- Baugestalterische Festsetzungen

23.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Schutzgut Boden

Die Eingriffe in den Bodenhaushalt bestehen aus Überbauung und Versiegelung von Grundstücksflächen in Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Natur-

schutz.

Die Richtwerte des Runderlasses schreiben für den Ausgleich vollständig versiegelter Böden mindestens im Verhältnis 1:0,5 und für wasserdurchlässige Beläge im Verhältnis 1:0,3 vor (in Bereichen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz).

Aus dem geplanten Eingriff und den beschriebenen landschaftspflegerischen und grünordnerischen Maßnahmen ergibt sich für das Plangebiet die in der folgenden Tabelle aufgeführte Kompensationsberechnung.

Tab.: Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Boden

Eingriff	Gesamtfläche	Versiegelungs-/ Befestigungsgrad	Versieg. / Befest. Fläche	Ausgleichs-faktor	Eingriffsumfang
Gewerbegebiet GE	72.276 m ²	GRZ 0,8	57.821 m ²		
Straßenverkehrsflächen	6.000 m ²	100%	6.000 m ²		
Summe Eingriffsumfang Schutzgut Boden (vollversiegelte Flächen)			6.3821 m²		
Neuversiegelung			63.821 m²	0,5	31.911 m²
Kompensationserfordernis gesamt					31.911 m²

Gemäß dem anzuwendenden Runderlass beträgt das Ausgleichserfordernis für das Schutzgut Boden **31.911 m²**.

Schutzgut Wasser

Das Entwässerungskonzept sieht eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort vor. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser erforderlich.

Schutzgut Tiere

Es sind Bauzeitenregelungen zu beachten. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
 Für die 18 Bäume, die entlang der B 203 entfernt werden muss, muss aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel und Fledermäuse ein Ausgleich erfolgen. Es sind Ersatz-Gehölzflächen im Verhältnis 1:1,5 an anderer Stelle zu schaffen. Der Ersatz wird innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen innerhalb des Plangebietes umgesetzt. Es werden Knicks mit einer Gesamtlänge von 1.130 m neu angelegt. Davon kann ein Teil der umfassenden Gehölzneupflanzungen dem Eingriff in den Baumbestand zugeordnet werden.

Schutzgut Pflanzen

Für die 18 Bäume, die entlang der B 203 entfernt werden muss, muss aufgrund ihres ökologischen Wertes ein

Ausgleich erfolgen. Der Ausgleich wird bereits beim Schutzgut Tiere benannt.

Schutzgut Landschaftsbild

Mit einem großflächigen Gewerbegebiet innerhalb eines bisher unbebauten Landschaftsraums, der sich zudem im Naturpark Hüttener Berge befindet, wird ein massiver Eingriff in das Landschaftsbild vorbereitet. Zum Ausgleich des Eingriffs muss eine wirksame Eingrünung der geplanten Gewerbeflächen erfolgen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde werden rund um das Gewerbegebiet Anpflanzflächen vorgesehen, innerhalb derer die Neuanlage von Knicks erfolgen wird. 50 % der Grünflächen sind dem Eingriff in das Landschaftsbild zuzuordnen.

Somit sind 4.519 m² der Grünfläche dem Ausgleich der Eingriffe in das Landschaftsbild zuzuordnen.

23.4 Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen

Maßnahmen innerhalb des Plangeltungsbereichs

Naturnahe Anpflanzflächen

Im Plangeltungsbereich wird eine 8 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Ziel ist, mit der Neuanlage von Knicks einschließlich integrierter Überhälter und randlicher Knickschutzstreifen eine raumwirksame Eingrünung der geplanten Gewerbebauten zu erzielen. Insgesamt werden 9.037 m² als Anpflanzfläche festgesetzt.

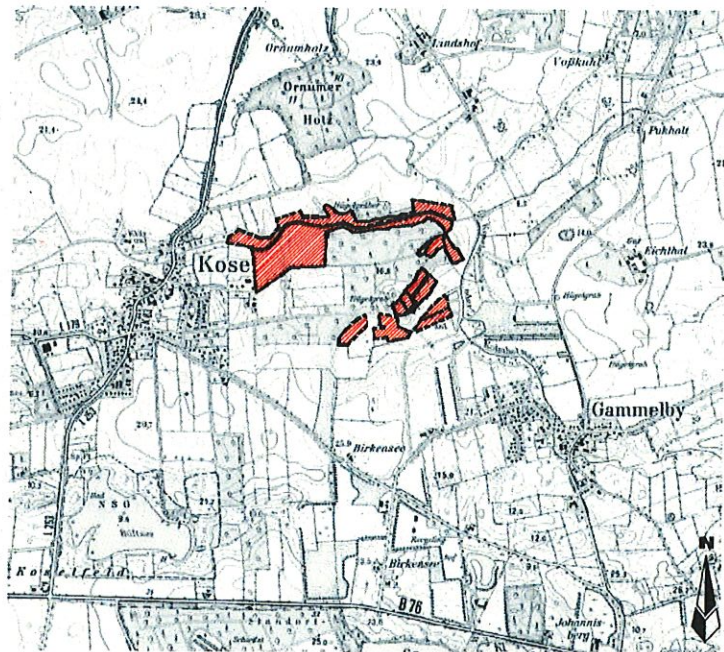
Gemäß Runderlass zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung können Flächen, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, zu 75 % für den Ausgleich der Eingriffe herangezogen werden.

Damit reduziert sich der Kompensationsbedarf um 6.778 m².

Zuordnung von Ökokonto-Flächen

Das verbleibende Kompensationsdefizit von 29.652 m² wird über den Ankauf von Ökopunkten im Ökokonto Kosel abgedeckt.

Abb.: Lage des Ökokontos Kosel



23.5 Gesamtbilanzierung

Eingriffe	Ausgleichs- verhältnis	Ausgleichs- bedarf	Kompensation
Schutzgut Boden: Maximal zulässige Neuversiege- lung von 63.821 m ²	Gemäß Rund- erlass 2013: 1:0,5 für voll- versiegelte Flächen	31.911 m ²	<u>Ausgleich im Plangeltungsbe- reich:</u> Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Be- pflanzungen in einer Größe von 9.037 m ² , gemäß Runder- lass können 75 % = 6.778 m ² für den Ausgleich angerechnet werden. Davon sind bereits 4.519 m ² dem Schutzgut Landschaftsbild zugeordnet. 2.259 m ² können dem Aus- gleich Schutzgut Boden zuge- ordnet werden. Ausgleich der verbliebenen 29.652 m ² Ausgleichsbedarf über das Ökokonto Kosel <u>Ergebnis:</u> vollständige Kompensation
Schutzgut Landschaftsbild	In Abstimmung mit UNB: 50 % der festgesetz- ten Eingrünung	4.519 m ²	<u>Ausgleich im Plangeltungsbe- reich:</u> Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Be- pflanzungen in einer Größe

			von 9.037 m ² , gemäß Runderlass können 75 % = 6.778 m ² für den Ausgleich angerechnet werden. Davon sind bereits 4.519 m ² dem Schutzgut Landschaftsbild zugeordnet. <u>Ergebnis:</u> vollständige Kompensation
Schutzgut Pflanzen: Beseitigung von 18 Bäumen	Gemäß Runderlass 2013: 1:1,5	27 Bäume	<u>Ausgleich im Plangeltungsbe- reich:</u> Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden in unregelmäßigen Abständen deutlich mehr als 27 Bäume integriert. <u>Ergebnis:</u> vollständige Kompensation
Summe Ausgleichsbedarf		36.430 m² Fläche (Multifunktionaler Ausgleich, Gehölzneuanlagen zum Teil auf gleicher Fläche wie Ausgleich für Boden)	

24 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unabänderliche Vorgabe für das städtebauliche Konzept war der Flächenbedarf und der Flächenzuschnitt, der für die Umsiedlung der Firma Punker erforderlich ist. Für eine sinnvolle Erschließung des Plangeltungsbereichs wären damit keine Varianten möglich. Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen wie sinnvolle Anordnung der Nutzungen zueinander, flächensparende Erschließung, Anschluss an den übergeordneten Verkehr hat sich das vorliegende Konzept als das tragfähigste erwiesen.

25 Zusätzliche Angaben

25.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Umweltprüfung des Bebauungsplans greift auf örtliche Bestandsaufnahmen und Erhebungen zurück. Zusätzlich wurde eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse auf Basis einer Potenzialanalyse durchgeführt.

Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung der ökologischen Bestandsaufnahme, Auswertung der vorhandenen Gutachten (Bodengutachten, Schalltechnische Untersuchung) sowie durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen und aus dem Landschaftsplan.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung dieser Angaben sind nicht aufgetreten.

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an die Einstufung von Flächen im Leitfaden „Hinweise zur Eingriffsregelung“ in den zwei Wertstufen allgemeine und

besondere Bedeutung. Für die Bewertung der Biotoptypen wird auf die Wertstufen in „Hinweise zur Eingriffsregelung“ zurückgegriffen. In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Im Umweltbericht sind die positiven sowie die nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

25.2 Kenntnis- und Prognoselücken

Es sind keine Kenntnis- und Prognoselücken bekannt.

25.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen, das Monitoring, dient nicht der umfassenden Vollzugskontrolle der gesamten Bauleitplanung. Vielmehr sind die erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Planvorhabens durch die Planverantwortlichen zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erheblicher Art, die sich aus der Durchführung der Planung ergeben, festzustellen, und Abhilfe herzustellen.

Die Gemeinde Goosefeld überwacht:

- die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bauzeitenfenster
- die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen

26 Zusammenfassung (BauGB Anlage 1 Abs. 3 c)

Einleitung

Die Gemeinde Goosefeld beabsichtigt, innerhalb ihres Gemeindegebietes ein interkommunales Gewerbegebiet zusammen mit der Stadt Eckernförde zu entwickeln. Um dieses Vorhaben umsetzen zu können, bedarf es neben der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung auch der Erschließungsplanung.

Von der aktuell geplanten Gesamtfläche ist bereits für ca. 50 % des Gebiets eine konkrete Interessensbekundung vorliegend. Hierbei handelt es sich um das Unternehmen „Punker“ mit aktuellem Sitz in der Stadt Eckernförde. Der Standort soll vollständig von Eckernförde nach Goosefeld umgesiedelt werden.

Das verbleibende Gebiet soll als Angebot weiteren potentiellen Gewerbetreibenden vorgehalten werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen hat die Gemeinde Goosefeld die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 beschlossen. Im Parallelverfahren wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplans erarbeitet.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und deren

Ergebnisse in diesem Umweltbericht dokumentiert.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen mit gesonderten Aussagen zur Eingriffsregelung, zum Artenschutzrecht, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Schutzgüter

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gegenüber der aktuellen Situation dargestellt. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich bzw. Ersatz erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

Raumbeschreibung: Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 12 umfasst eine Ackerfläche sowie bereits vorhandene Verkehrsflächen. Entlang der Bundesstraße B 203 befindet sich innerhalb einer Straßenböschung eine Baumreihe aus Bergahornen.

Bewertung: Der Plangeltungsbereich besitzt derzeit für Teilaspekte der Schutzgüter Pflanzen (Baumreihe), Wasser (Wasserschutzgebiet) und Kultur- und sonstige Sachgüter (Archäologisches Interessensgebiet, Fund eines Megalithgrabes einer vorgeschichtlichen Siedlungsfläche) eine besondere Bedeutung. Den übrigen Schutzgütern Fläche, Boden, Klima, Luft und Mensch wird vollständig eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Erhebliche Auswirkungen: Mit der Planung werden überwiegend intensiv ackerbaulich genutzte Flächen überplant. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Standorts durch vorhandene Bebauung, eine Hochspannungsleitung, Verkehr, werden zum Teil keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert. Für die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Landschaftsbild, sind die Umweltauswirkungen aufgrund der zusätzlichen Versiegelung von Böden sowie der Eingriffe in den Gehölzbestand als erheblich einzustufen.

Vermeidungsmaßnahmen: Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan vorgesehen:

- Festsetzung zur Begrenzung der zulässigen Bebauung (Grundflächenzahl)
- Festsetzung zur Dachbegrünung
- Festsetzung zur Versickerung auf den Grundstücken
- Festsetzung zum Erhalt eines Teils der Baumreihe entlang der B203
- Festsetzungen von Lärmpegelbereichen

- Festsetzung von Kontingentierungen zum Gewerbelärm
- Festsetzungen von Baumpflanzungen im Straßenraum
- Festsetzung von Grünflächen zur Eingrünung des Gewerbegebietes: Neuanlage von Knicks rund um die Gewerbeflächen
- Baugestalterische Festsetzungen
- Eingrünung des Gewerbegebietes als Abgrenzung zum archäologischen Denkmal
- Archäologische Untersuchungen
- Einhaltung von Bauzeitenfenster zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten

Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen:

Der Ausgleich für die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild wird zum Teil innerhalb des Plangeltungsbereichs durch Festsetzung von Anpflanzflächen umgesetzt. Der verbleibende Ausgleich für das Schutzgut Boden wird im Ökoko-Konto Kosel in einer Größe von 29.652 m² stattfinden.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Die Verträglichkeit der vorliegenden Planung mit geltendem Artenschutzrecht ist auf Basis einer Potenzialanalyse geprüft worden. Sofern die genannten Bauzeitenfenster beachtet werden, sind keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt.

Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Für die Entwicklung der Umwelt im Untersuchungsgebiet ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein gleichbleibender Zustand zu prognostizieren. Die Fläche würde weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unabänderliche Vorgabe für das städtebauliche Konzept war der Flächenbedarf und der Flächenzuschnitt, der für die Umsiedlung der Firma Punker erforderlich ist. Für eine sinnvolle Erschließung des Plangeltungsbereichs waren damit keine Varianten möglich. Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen wie sinnvolle Anordnung der Nutzungen zueinander, flächensparende Erschließung, Anschluss an den übergeordneten Verkehr hat sich das vorliegende Konzept als das tragfähigste erwiesen.

Ergänzende Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Grundsätzliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

Überwachung: Die Gemeinde Goosefeld überwacht:

- die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bauzeitenfenster
- die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen

27 Quellen
(BauGB Anlage 1 Abs. 3 d)

Literatur

INNENMINISTERIUM DES LANDES SH (2010): Landesentwicklungsplan 2010. Kiel, 134 S.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR) (2019): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 5. Fassung, Stand: März 2019

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH: Landwirtschafts- und Umweltatlas. Online unter <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php?> (Zugriff im Mai-November 2020)

MIERWALD, U., ROMAHN, K. UND JANSEN, W. (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins - Rote Liste, Band 1 und Band 2. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt S.-H., August 2006, Kiel.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS DES LANDES SH (2000): Regionalplans für den Planungsraum III Landesteil Schleswig des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, Kiel.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SH (MUNF) (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999, mit Kartenteil und Anlagen. Kiel.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SH (MUNF) (2000): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, Kiel.

SCHNOOR + BRAUER, 2020: Geotechnische Stellungnahme (0275-20), 06.05.2020

WASSER- UND VERKEHRSKONTOR WVK, 2020: Verkehrliche Stellungnahme Gemeinde Goosefeld, Interkommunales Gewerbegebiet im Zuge der Bundesstraße B203 22.04.2020

WASSER- UND VERKEHRSKONTOR WVK, 2020: Lärmtechnische Untersuchung - Gewerbelärm nach DIN 45691, 11.12.2020

WASSER- UND VERKEHRSKONTOR WVK, 2020: - Verkehrslärm nach DIN 18005 /16.BImSchV, 10.12.2020

Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien, Merkblätter

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung vom 3. November

- 2017 (BGBl. I S. 3634),
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO 1990) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) 2017: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3504, 3505).
- BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), zuletzt geändert am 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) 2010: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I, S. 2542) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 04.03.2020 (BGBl. I S. 440).
- DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG SH) 2014: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. 2015, 2), am 30.01.2015 in Kraft getreten.
- GEMEINSAMER RUNDERLASS DES INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME vom 09. Dezember 2013 (Amtsblatt SH 2013, Nr. 52, S. 1170 ff.)
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG) 2010: Gesetz zum Schutz der Natur, vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010, Nr. 6, S. 301 ff.), zuletzt geändert am 13.11.2019, GVOBl. S. 425
- LANDESWALDGESETZ (LWaldG) 2004: Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein, vom 05. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, Nr. 16, S. 461), zuletzt geändert am 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 773).
- LANDESWASSERGESETZ (LWG) 2019: Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein, vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425).
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (MELUR) 2013: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass vom 20. Januar 2017 (Amtsblatt SH 2017, Nr. 6, S. 272 ff). Kiel.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (MLUR) 2019: Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung) vom 13. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 146). –

28 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Durch die erforderliche Flächeninanspruchnahme von Ackerflächen und ggf. durch mögliche weitere Beeinträchtigungen infolge von Scheuchwirkungen und baubedingten Wirkfaktoren sind vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt nicht auszuschließen. Neben der schutzgutbezogenen Betrachtungsweise, die im Rahmen des Umweltberichtes erfolgen wird, wurden die möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes geprüft.

28.1 Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

1. „...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Tötungsverbot). Sind im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen nicht vermeidbar, liegt kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
2. „...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert...“ (Störungsverbot)
3. „...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten). Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies bedeutet, dass sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtern darf.
4. „...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Nach der Novelle des BNatSchG gelten für die Berücksichtigung des Artenschutzes bei Eingriffen im Bereich des Bau- und Fachplanungsrechts die artenschutzrechtlichen Verbots-tatbestände nicht mehr für die national geschützten Arten,

sondern nunmehr für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten.

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, eine fachliche Einschätzung bezogen auf die potenziellen Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 zu geben und mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009; zuletzt geändert durch Artikel 290 V. v. 19.06.2020) sowie eventuell nötige Anträge auf Ausnahmen zu benennen.

28.2 Bestimmung der für die Planung relevanten Arten

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie grundsätzlich auf Artniveau zu behandeln. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die europäischen Vogelarten. Allerdings können hier die nicht gefährdeten Arten ohne besondere Habitatsprüche in Artengruppen zusammengefasst werden, wie beispielsweise zu den Gehölzbrütern oder Gebäudebrütern (LBV-SH 2016).

Zur Überprüfung und Benennung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie ist eine vom Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein erarbeitete Liste der in Schleswig-Holstein beheimateten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie herangezogen worden (DREWS 01.12.05). Die Aufzählung der im Untersuchungsbereich vorkommenden europäischen Vogelarten stützt sich in erster Linie auf Anlage 1 des Vermerks des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holsteins zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung (LBV-SH 2016). Mittels der Potenzialanalyse und Sichtung vorhandener Daten werden so die planungsrelevanten Arten ermittelt, deren Vorkommen unter Berücksichtigung der konkreten Habitateignung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Regel eine Potenzialanalyse ein wesentlich breiteres Artenspektrum ergibt, da davon ausgegangen wird, dass jeder geeignete Lebensraum besiedelt ist, als eine Kartierung tatsächlich belegen würde.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Keine der in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie findet im zu betrachtenden B-Plangebiet einen geeigneten Lebensraum.

Im Plangeltungsbereich existieren keine Strukturen, die als Fledermausquartier geeignet wären. Die Baumreihe entlang der B 203 kann als wichtige Leitstrukturen für Fledermäuse dienen.

Möglicherweise wird die Ackerfläche als Teil eines großen Jagdgebietes genutzt.

Europäische Vogelarten

Im Plangeltungsbereich sind wenige Strukturen vorhanden, die als Brutstandorte geeignet wären. Eine Besiedlung der Ackerfläche kann aufgrund der Bewirtschaftung mit Wintergetreide nahezu ausgeschlossen werden. Hier sind allenfalls die Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze zu erwarten. Die offene Ackerfläche kann zudem dem Mäusebussard als Nahrungshabitat dienen. Bei den Begehungen vor Ort wurden keine konkreten Bruthabitate nachgewiesen.

Potenzielle Brutstätten können sich im Plangebiet in der Baumreihe befinden. Das Spektrum der potenziellen Brutvogelarten beschränkt sich somit auf wenig störungsanfällige, häufig vorkommende Gehölzbrüter.

28.3 Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Tötungsverbot (§44 (1) Nr. 1)

Durch die Planung sind keine nachgewiesenen Brutstätten betroffen, allerdings ist dennoch nicht vollständig auszuschließen, dass die Ackerfläche vereinzelt von Bodenbrütern genutzt wird. Durch die Fällung von 18 Bäumen entlang der B 203 sind auch potenziell Brutstätten betroffen. Für die Brutvögel wird zur Vermeidung des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Bauzeitenregelung erforderlich. Die Brutzeit der potenziell vorkommenden Bodenbrüter umfasst den Zeitraum von Anfang April bis Mitte August. In dieser Zeit muss die Baufeldräumung unterbleiben. Für die Fällung der Bäume ist die gesetzlich vorgeschriebene Frist vom 1.10. bis zum 28.02. des Folgejahres zu beachten.

Unter Berücksichtigung dieser Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass das Zugriffsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verletzt wird.

Störungsverbot (§44 (1) Nr. 2)

Die tatsächlich und potenziell in den vorhandenen Bäumen vorkommenden Gehölzbrüter sind recht flexibel, da sie aufgrund der Lage des Plangebietes an der B 203 bereits ständigen Störungen ausgesetzt sind. Daher ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Störung dieser Vogelarten durch die Baumaßnahme vorliegt, und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betrachteten Vogelarten nicht verschlechtert.

Ein Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nach § 44 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Verbot der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten (§44 (1) Nr. 3)

Die Planungen sehen vor, die bisherigen Ackerflächen für eine Bebauung herzurichten. Im Zuge der Beseitigung der Vegetationsschicht kann es zu Zerstörungen von Bruthabitaten von Bodenbrütern kommen, wenngleich keine Bodenbrüter bisher

im Gebiet nachgewiesen wurden.

Durch die Fällung von 18 Bäumen entlang der B 203 können ebenfalls potenziell Bruthabitate zerstört werden.

Für den Bebauungsplan Nr. 12 gilt die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, so dass in diesem Fall ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Zerstörung von Lebensstätten nur dann zutrifft, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölz- und Bodenbrüter im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet wäre.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass - trotz der Entfernung der Beseitigung der Bodenvegetation- die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bodenbrüter im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bzw. sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert, da in näherer Umgebung hinreichend Ausweichflächen existieren.

Damit liegt kein Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten vor.

Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von streng geschützten Pflanzenarten (§ 44 (1) Nr. 4)

Im Plangebiet findet keine der in Anhang IV genannten Pflanzenarten geeignete Lebensbedingungen, es sind demnach keine Pflanzen vom Verbot des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG betroffen.

§ 45 (7) BNatSchG – Ausnahme

Entsprechend den obigen Ausführungen treten innerhalb des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten ein. Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Das Bauzeitenfenster zur Entfernung der Vegetationsschicht ist zu beachten.

28.4 Artenschutz-Maßnahmen

Zur sicheren Vermeidung von Tötungen ist die Vegetationsschicht auf der Ackerflächen nur außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern zulässig. Die Brutzeit der potenziell vorkommenden Bodenbrüter umfasst den Zeitraum von Anfang April bis Mitte August. In dieser Zeit muss die Baufeldräumung unterbleiben.

Gehölze dürfen nur innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres gefällt werden.

Goosefeld, 30.06.2021



[Handwritten signature]
.....
Der Bürgermeister



1871